

Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin



h | ottostadt
magdeburg

**Fachbereich Bau- und Umweltrecht
Fachdienst Baurecht**

Magdeburg, 27. März 2024

Aktenzeichen: 62-375-66-070/24

Planfeststellungsbeschluss

für das Bauvorhaben

**Umgestaltung der Straßenbahnverkehrsanlagen mit
Ausbau des Knotenpunktes Alt Salbke / Faulmannstraße
Ersatzneubau der Brücke über die Sülze**

**Vorhabenträger: Landeshauptstadt Magdeburg
Tiefbauamt**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
A Verfügender Teil	10
I. Feststellung des Planes	10
II. Planunterlagen	10
1. Planfestgestellte Unterlagen	10
2. Planänderungen	12
III. Eingeschlossene Entscheidungen	12
1. Wasserrechtliche Genehmigung	12
2. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung und Befreiung nach § 67 BNatSchG	13
IV. Nebenbestimmungen	14
1. Unterrichtungspflichten	14
a) Bauausführende Betriebe	14
b) Anlieger	14
c) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde (TAB)	14
2. Bauausführung	15
3. Bauzeitbedingte Belastungen	16
a) Allgemeines	16
b) Baulärm	16
c) Erschütterungen	17
d) Staubbelastung	17
4. Wasserrecht	17
5. Naturschutz und Landschaftspflege	19
a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse	19
b) Informationen	19

c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung	20
6. Bodenschutz	21
7. Abfallwirtschaft	21
8. Kampfmittelbeseitigung	23
9. Brand- und Katastrophenschutz	23
10. Denkmalschutz	24
11. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	24
V. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	25
VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen	26
VII. Kostenentscheidung	26
B Sachverhalt	26
I. Beschreibung des Vorhabens	26
II. Verfahrensverlauf	32
1. Antragstellung	32
2. Planauslegung / Anhörungsbeteiligte	32
3. Änderung der Planunterlagen / Vereinfachtes Anhörungsverfahren	35
4. Absehen vom Erörterungstermin	35
5. Prüfung der Umweltverträglichkeit	36
C Entscheidungsgründe	36
I. Verfahren	36
1. Zuständigkeit	36
2. Zusammentreffen mehrerer Vorhaben	37
3. Beurteilungsgrundlage	38
a) Zu beurteilende Sachverhalte	38
b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen	38
II. Konzentrationswirkung	39

III. Planungsermessen	39
IV. Planrechtfertigung	39
V. Variantenvergleich	43
1. Darstellung der untersuchten Varianten	43
a) Nullvariante	43
b) Variante 1	43
c) Variante 2	44
d) Variante 3	44
e) Variante 4	44
f) Variante 5	45
g) Variante 6	45
h) Vorzugsvariante	46
2. Variantenabwägung	46
VI. Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen	47
1. Wasserrechtliche Genehmigung	47
2. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung und Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG	50
a) Begründung der Eingriffsgenehmigung	50
b) Begründung der erteilten Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG	52
VII. Begründung der Nebenbestimmungen	53
1. Unterrichtungspflichten	53
2. Bauausführung	54
3. Bauzeitbedingte Belastungen	54
a) Allgemeines	54
b) Baulärm	55
c) Erschütterungen	55
d) Staubbelastung	56
4. Wasserrecht	56
5. Naturschutz und Landschaftspflege	57

a) Erfolgskontrolle und Meldung	57
b) Informationen	57
c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung	58
6. Bodenschutz	58
7. Abfallwirtschaft	58
8. Kampfmittelbeseitigung	59
9. Brand- und Katastrophenschutz	59
10. Denkmalschutz	59
11. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	60
VIII. Abwägung der Belange	60
1. Allgemeines	60
2. Auswirkungen auf die Umwelt	61
3. Auswirkungen auf das Klima	63
4. Immissionsschutz	64
4.1. Lärmschutz	64
4.2. Schwingungen (Erschütterungen und Körperschall)	65
4.3. Elektromagnetische Schwingungen	66
5. Private Belange	66
6. Begründung der Entscheidungen und Einwendungen	67
a) Behörden und andere Träger, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist	67
aa) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	67
bb) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Referat 24	68
cc) Polizeiinspektion Magdeburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	69
dd) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt	69
ee) Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	70
ff) Landesamt für Geologie und Bergwesen	70
gg) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	71
hh) Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck	71
ii) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen- Anhalt - Technische Aufsichtsbehörde	72
jj) Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG	72

kk)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde	73
ll)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde	74
mm)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde	74
nn)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde	75
oo)	Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	75
pp)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde	76
qq)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde	77
rr)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde	78
ss)	Landeshauptstadt Magdeburg, Behindertenbeauftragte	78
b)	Versorgungsunternehmen	78
aa)	Deutsche Telekom Technik GmbH	79
bb)	Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH	79
cc)	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	80
dd)	GDMcom GmbH	80
ee)	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	81
c)	Körperschaften und gemeinnützige Einrichtungen	81
aa)	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	81
bb)	Wohnen und Pflegen Magdeburg gemeinnützige GmbH	82
d)	Private Einwendungen	84
7.	Gesamtergebnis der Abwägung	84
IX.	Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen	86
D	Begründung der Kostenentscheidung	86
E	Verfahrensrechtliche Hinweise	86
F	Rechtsbehelfsbelehrung	88

Abkürzungsverzeichnis

AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 202)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02. April 2002 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. S. 946)
BOStrab	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 769)

EnteigG LSA	Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhaltes vom 13. April 1994 (GVBl. S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. 2010, S. 192)
GemFort EntwG LSA	Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 56)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
LAGA – M20	Merkblatt M20 “Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015, GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. S. 203)
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. S. 346)
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PBefG	Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 56)
RdErl	Runderlass
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88)

RuVA – StB	Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau mit den Erläuterungen zu den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung, Fassung 2005
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. S. 178)
TAB	Technische Aufsichtsbehörde
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (Banz AT vom 08. Juni 2017, B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)
UVPG LSA	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2023 (GVBl. S. 50)

Alle übrigen Abkürzungen siehe Kirchner / Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin 2018.

Weitere Abkürzungen werden im Text dadurch erklärt, dass vorangestellt die vollständige Bezeichnung erscheint.

A Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

Nach § 28 Abs. 1 PBefG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. den §§ 72 bis 75 VwVfG wird der Plan für das Bauvorhaben

„Umgestaltung der Straßenbahnverkehrsanlagen mit Ausbau des Knotenpunktes Alt Salbke / Faulmannstraße, Ersatzneubau der Brücke über die Sülze“

mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und den gegebenen Hinweisen festgestellt.

II. Planunterlagen

1. Planfestgestellte Unterlagen

Festgestellt werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen der Ursprungsplanung, ggf. in der im Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen Deckblattfassung:

Mappe	Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten / Pläne
Mappe 1 Teil A	1.	Erläuterungsbericht Erläuterungsbericht (a)	Text Text	77 83 a
Mappe 1 Teil B	2.	Übersichtskarte	ohne	1
	3.	Übersichtslageplan Übersichtsageplan (a)	1 : 1000 1 : 1000	1 1 a
	5.	Lageplan	1 : 500	1
	6.	Höhenplan Höhenplan (a)	1 : 500/ 50/250	5 5 a
	8.	Lageplan Entwässerung Lageplan Entwässerung (a)	1 : 500 1 : 500	1 1 a
	9.	Landschaftspflegerische Maßnahmen Übersichtsplan Übersichtslageplan (a)	1 : 500 1 : 500	1 1 a
	9.1	Verkehrsanlagen Verkehrsanlagen (a)	1 : 500 1 : 500	65 / 4 79 / 4 a
	9.2	Sülzebrücke Sülzebrücke (a)	1 : 500 1 : 500	46 / 3 46 / 3 a
	10.	Grunderwerb		
	10.1	Grunderwerbsplan Grunderwerbsplan (a)	1 : 500 1 : 500	1 1 a
	10.2	Grunderwerbsverzeichnis Grunderwerbsverzeichnis (a)		4 4 a
	11.	Regelungsverzeichnis		
	11.1	Regelungsverzeichnis Regelungsverzeichnis (a)		13 14 a
	11.2	Trassen-Maßnahmeliste Trassen-Maßnahmeliste (a)		19 19 a
Mappe 2 Teil C	14.	Straßenquerschnitte Straßenquerschnitte (a)	1 : 50 1 : 50	8 8 a
	15	Ingenieurbauwerke		
	15.1	Sülzebrücke Sülzebrücke (a)	1 : 50 1 : 50	1 1 a
	15.2	Hilfsbrücke Straßenbahn	1 : 250	1
	16.	Sonstige Pläne		
	16.1	Koordinierter Versorgungsleitungsplan Koordinierter Versorgungsleitungsplan (a)	1 : 250 1 : 250	1 1 a

	17. 17.1 17.2 17.3	Immissionstechnische Untersuchungen Schalltechnische Untersuchung Schwingungstechnische Untersuchung Elektromagnetische Verträglichkeit		92 13 / 4 1
	19	Umweltfachliche Untersuchung	1 : 500	37 / 6
	21. 21.1 21.2	Bahnenergieversorgungsanlagen Fahrleitungsanlage Kabel- und Kabelkanalanlagen	1 : 500 1 : 500	2 1
	22. 22.1 22.2	Verkehrstechnische Untersuchung Verkehrsqualität Umleitung (nachrichtlich)		9 3
	24.	Planungsvarianten	1 : 500	6

2. Planänderungen

Die Darstellung der Änderungen und Ergänzungen des Planes sind in der unter Teil A, Kapitel II, Punkt 1. dargestellten Tabelle sowie in sämtlichen Planunterlagen durch die Eintragung in blauer Farbe und den Index (a) kenntlich gemacht.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Genehmigung

Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 49 Abs. 1 und 2 WG LSA sowie gemäß § 78 Abs. 5 WHG wird für folgende im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens stehende Maßnahmen erteilt:

- befristete Herstellung der Straßenbahnbehelfsbrücke,
- Ersatzneubau der Straßenbrücke über die Sülze, lichte Weite 6,00 m,
- temporäre Verrohrung der Sülze,
- Neuverlegung sämtlicher Leitungen der Ver- und Entsorgung (Gas, Trinkwasser, Abwasser, Niederspannung, Mittelspannung, Hochspannung) sowie Leitungen, Kabel und Kabelrohre für Medien und Kommunikation, Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtung im Brückenkörper der Sülzebrücke und unterirdisch unter der Gewässersohle,

- Querung der Sülze mit einer Trinkwasserleitung DN 150 im Schutzrohr und einer Niederdruck-Gasleitung DN 250 PE, Höhe Gröninger Bad.

Die Maßnahmen befinden in sich in folgender örtlichen Lage:

Land:	Sachsen-Anhalt
Kreisfreie Stadt:	Landeshauptstadt Magdeburg
Gewässer:	Sülze (Gewässer II. Ordnung)
Straße:	Alt Salbke / Faulmannstraße

Koordinaten UTM 32:

- Straßenbahnbehelfsbrücke:
 - Ostwert: 32682835,142
 - Nordwert: 5773020,558
- Neue Straßenbrücke und temporäre Verrohrung der Sülze:
 - Ostwert: 32682833,582 bis 32682847,906
 - Nordwert: 5773018,431 bis 5773034,739
- Medienleitungen Westseite:
 - 3 x DN 110 LSA; 1 x DN 110 SBL; 3 x DN 110 MVB; 4 x DN 110 Telekom
 - Ostwert: 32682834,291
 - Nordwert: 5773019,140
- Medienleitungen Ostseite:
 - 2 x DN 110 Telekom; 1 x DN 110 SBL; 3 x DN 110 LSA
 - Ostwert: 32682847,338
 - Nordwert: 5773033,747
- Trinkwasser- und ND-Gasleitung:
 - Ostwert: 32682759,270
 - Nordwert: 5772946,955.

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung und Befreiung nach § 67 Abs. 3 BNatSchG

Die in den Planunterlagen - Landschaftspflegerischer Begleitplan - festgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft werden genehmigt.

Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu verwirklichen.

Für die im Zuge der Maßnahme erforderliche Beseitigung der Bäume in der Straße Alt Salbke wird gemäß § 67 Abs. BNatSchG eine Befreiung von dem Verbot der Schädigung einer geschützten Allee (§ 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA) erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

a) Bauausführende Betriebe

Den bauausführenden Betrieben ist der Hinweis Nr. 6 im Teil E bekanntzugeben.

b) Anlieger

Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger, insbesondere Anwohner, Gewerbetreibende und Eigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von Wegen und über die Veränderung in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren.

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Durchführung der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.

c) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde (TAB)

Durch den Vorhabenträger ist die Ausführungsplanung für die Betriebsanlagen der Straßenbahn der TAB gemäß § 60 Abs. 3 BOStrab zur Zustimmung vorzulegen.

2. Bauausführung

- a)** Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, die Behinderungen durch die Bautätigkeit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere hat die Baudurchführung in enger Absprache mit den Grundstückseigentümern zu erfolgen.
- b)** Die Bauausführung muss den festgestellten Planunterlagen entsprechen. Der Vorhabenträger hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung zu gewährleisten.
- c)** Der Vorhabenträger hat die Ausführungsplanung der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH sowie der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH zur gemeinsamen Abstimmung vorzulegen. Zum Zwecke einer koordinierten Umsetzung des Vorhabens ist mit den vorgenannten Gesellschaften eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen.
- d)** Die Verkehrsführung in der Faulmannstraße und der Straße Alt Salbke während der Bauphase ist durch eine entsprechende Optimierung der Bauabläufe weitestmöglich aufrechtzuerhalten.
- e)** Für die im Rahmen der Bauausführung dauerhaft bzw. zeitweilig in Anspruch zu nehmenden Flächen der Grundstücke, die im Einzelnen im Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 10) aufgeführt sind, besteht für die betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.
- f)** Die Verkehrsanlage einschließlich der Haltestellen ist für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen gemäß der DIN 18040-3 barrierefrei auszubauen. Für Blinde und Sehbehinderte sind entsprechende einheitliche Orientierungshilfen gemäß den Vorgaben der DIN 32984 sowie taktile und akustische Signalgeber gemäß DIN 32981 vorzunehmen.
- g)** Entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens des Ingenieurbüros I.B.U. Ingenieurbüro für Schwingungs-, Schall- und Schienenverkehrstechnik GmbH vom 09. August 2018 (Planunterlage 17.2) ist eine schwingungsdämmende Gleiskonstruktion durch den Einsatz eines kontinuierlich elastisch gebetteten

Schienensystems auf steifer Unterkonstruktion bzw. durch den Einbau eines flächig gelagerten Masse-Feder-Systems zu verwenden.

- h)** Aufgrund des in 2 km Entfernung zum Vorhaben gelegenen Verkehrslandeplatzes ist die Aufstellung von Kranen während der Baumaßnahmen beim Landesverwaltungsamt - Obere Luftfahrtbehörde - anzuzeigen. Die aufgestellten Krane sind in Abstimmung mit der Oberen Luftfahrtbehörde als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Vor Beginn der Arbeiten sind die versorgungstechnischen Anlagen in den erforderlichen Medien bereitzustellen.

b) Baulärm

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass entsprechend der AVV Baulärm erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden. Die AVV Baulärm vom 19. August 1970 wird hiermit ausdrücklich für dieses Vorhaben als Grundlage für die Bauphase festgelegt.

Die eingesetzten Baumaschinen sollten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ als lärmarme Baumaschinen eingestuft sein bzw. mindestens den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen. Nach § 7 Abs. 1 der BImSchV ist der Einsatz von Baumaschinen an Werktagen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr nicht zulässig.

Sind Arbeiten außerhalb dieser Zeiten geplant (insbesondere auch Sonntagsarbeit), ist ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde, zu stellen.

c) Erschütterungen

Der Vorhabenträger hat die DIN 4150 Teil 2 in der Fassung von Juni 1999 und Teil 3 in der Fassung von Februar 1999 zu beachten. Baubedingte Erschütterungseinwirkungen dürfen die darin benannten Anhaltswerte nicht überschreiten.

d) Staubbelastung

Staubentwicklungen sind durch ständiges, ausreichendes Benetzen (z. B. mittels C-Schlauch) oder Kapselung einzelner Arbeitsbereiche (z. B. Abdeckplane) zu vermeiden.

Es sind Maschinen und Geräte, die über technische Einrichtungen zum Binden bzw. Niederschlagen von Stäuben verfügen (z. B. Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtung für Nassschneidverfahren), zu verwenden.

Zur Reduzierung baubedingter Abgas- und Lärmimmissionen sind emissionsarme Baumaschinen und Baufahrzeuge, die dem Stand der Technik entsprechen, zu verwenden.

Zur Verhinderung der Staubentwicklung ist die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Unversiegelte Bereiche sind entsprechend der Witterung zu befeuchten.

4. Wasserrecht

a) Bei der Errichtung der baulichen Anlagen sowie der Querungen mit Leitungen der Ver- und Entsorgung bzw. Medien sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

- b)** Die Maßnahmen sind entsprechend der eingereichten Unterlagen auszuführen.
- c)** Das Gelände im Überschwemmungsgebiet darf zusätzlich nicht aufgeschüttet werden.
- d)** Die Baumaßnahmen sind vorzugsweise in der hochwasserarmen Zeit durchzuführen. Bei Hochwasserereignissen ab der Alarmstufe IV bei prognostizierten Wasserständen über 6,70 m am Pegel Magdeburg Strombrücke während der Bauzeit sind rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, dass nicht verdichteter Boden und / oder Bau- bzw. Abbruchmaterial nicht weggeschwemmt werden kann.
- e)** Bau- und Abbruchmaterial darf im Überschwemmungsgebiet nicht abgelagert werden.
- f)** Nach Beendigung der Maßnahmen ist die temporäre Verrohrung zurückzubauen. Böschungen und beeinträchtigte Sohlbereiche sind wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen.

Hinweise:

- a)** Der Vorhabenträger haftet für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung der Nebenbestimmungen resultieren.
- b)** Die Erteilung dieser Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter sowie anderer notwendiger Erlaubnisse und Genehmigungen und entbindet den Inhaber nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Nutzung ergeben.
- c)** Die erteilte Genehmigung enthält nicht die Zusicherung der Genehmigungsbehörde, dass im Hochwasserfall kein Schaden an den baulichen Anlagen eintreten wird. Aus der Erteilung der Genehmigung lässt sich im Falle eines Hochwasserschadens kein Entschädigungsanspruch gegen die Landeshauptstadt Magdeburg geltend machen.
- d)** Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Genehmigung zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird die Genehmigung unwirksam.

- e) Die wasserrechtliche Erlaubnis für die infolge der Umverlegung des Mischwasserkanals und der sonstigen Medienleitungen geänderten Einleitstellen wird durch die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde, gesondert beantragt.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, ein Jahr nach Verkehrsfreigabe über die Umsetzung und den Erfolg der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde zu berichten. Mit dem Bericht sind folgende Daten der Anlage 1a, Ziff. 2, des Erlasses des MLU vom 15. August 2005 (AZ: 42.3-22301/5) zu übermitteln:

- Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme
- räumliche Zuordnung:
Gemeinde / Gemarkung / Flur / Flurstück / Übersichtskarte
(Maßstab 1 : 10.000, ggf. 1 : 25.000)
- Flächengröße
- Ausgangsbiotop oder –biotopkomplex
- Zielbiotop oder –biotopkomplex
- vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung
- Art der Flächensicherung
- Pflegemaßnahme (Art / Pflegeintervalle / besondere Auflagen)
- Maßnahmeträger / Verantwortlicher
- eventuell zusätzliche Angaben.

b) Informationen

Der Vorhabenträger hat die Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde, über die zu realisierenden landschaftspflegerischen Maßnahmen schriftlich acht Tage vor Beginn sowie acht Tage nach Beendigung zu informieren.

c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung

- aa) Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die zusätzliche Einrichtung von Lagerflächen sowie Zu- und Abfahrten ist so gering wie möglich zu halten.
- bb) Im Rahmen der Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schutzmaßnahmen den bauausführenden Betrieben bekannt sind und von diesen beachtet werden.
- cc) Die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen. Die Niederschrift über die Abnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zu übersenden.
- dd) Der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen (einschließlich fachgerechter Unterhaltungspflege) ist zu gewährleisten. Der Anwuchserfolg ist durch eine Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und eine Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 über mindestens drei Vegetationsperioden zu gewährleisten.
- ee) Die Beseitigung von Gehölzen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Im Baubereich vorhandene Gehölze, die erhalten werden sollen, sind gemäß DIN 18920 bzw. RAS- LP 4 zu schützen.
- ff) Um Beeinträchtigungen des Brutgeschäfts der Vögel zu vermeiden, sind die Rodung und die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern vor dem 01. März bzw. nach dem 30. September eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind bei der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zu beantragen.
- gg) Die Ausführungsplanung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg abzustimmen.
- hh) Sofern im Rahmen der Ausführung des Vorhabens im begründeten Einzelfall ein von diesem Planfeststellungsbeschluss bzw. den planfestgestellten Unterlagen lediglich geringfügig abweichender Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich werden sollte, ist die Genehmigung des geänderten bzw. erweiter-

ten Eingriffs unter Darlegung der Gründe bei der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig der Planfeststellungsbehörde zur Information vorzulegen. Ebenso ist die Planfeststellungsbehörde über die von der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg erteilte Genehmigung zu informieren.

In allen anderen Fällen ist die Änderung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

Hinweis:

Die landschaftspflegerische Gestaltung des zu verlegenden Spielplatzes – insbesondere die Neupflanzung von Bäumen - ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg abzustimmen.

6. Bodenschutz

Sollten zusätzlich zu den vorhandenen Auffüllungen bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und / oder Geruch) festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg - entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 BodSchAG LSA - vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

7. Abfallwirtschaft

- a) Der Vorhabenträger ist als Besitzer der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung.

Alle anfallenden Abfälle sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.

- b)** Das beim Vorhaben anfallende Aushubmaterial ist gemäß Pkt. 1.2.2 der LAGA TR Boden zu untersuchen. Das Material ist den Einbauklassen der LAGA TR 20 zuzuordnen und nachweislich entsprechend der Vorgaben der LAGA TR 20 zu verwerten bzw. entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg kurzfristig nach Vorliegen zu übergeben.

- c)** Beim Wiedereinbau von angefallenem Bodenaushub bzw. beim Einbau von Fremdmaterial (Boden bzw. Recyclingmaterial) sind die Anforderungen der LAGA TR 20 einzuhalten.

Die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Materials ist der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg durch Vorlage von Analysen gemäß Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) der oben genannten technischen Regeln nachzuweisen einschließlich des Nachweises der Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 20).

Die Untersuchungsergebnisse und Nachweise zur Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 20) sind der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg mindestens fünf Werktage vor Beginn des Einbaus schriftlich vorzulegen.

- d)** Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Abfall-Entsorgungskonzept (Darstellung aller beim Vorhaben anfallenden Abfälle und deren vorgesehene Verwertung bzw. Entsorgung einschließlich Dokumentation) zu erstellen und mit den Planunterlagen vorzulegen.

8. Kampfmittelbeseitigung

Bei den durchzuführenden Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen muss mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Eine fachliche Baubegleitung des Vorhabens durch die Polizeiinspektion Magdeburg ist daher erforderlich.

Die Fläche ist vor dem Beginn der Bauarbeiten auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern zu überprüfen. Daher ist mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bauarbeiten die Polizeiinspektion Magdeburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, unter Angabe der Flurstücke, Vorlage der aktuellen und vollständigen Grundbuchauszüge und eines Lage- und Vermessungsplanes zu informieren.

Sofern im Rahmen der Bauarbeiten Kampfmittel entdeckt werden, sind die Arbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich einzustellen, die betreffenden Fundstellen zu sichern und die Gefahrenabwehrbehörde zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel unverzüglich zu informieren.

9. Brand- und Katastrophenschutz

Während der Bauphase ist eine ständige Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu gewährleisten, um entsprechende Einsätze im Anliegerbereich der Baustelle sicherstellen zu können. Der Baubeginn ist dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Bei baubedingten Änderungen bzw. Einschränkungen an bestehenden Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind diese während der Bauphase unkenntlich zu machen und dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zwei Wochen vorher mitzuteilen. Nach Durchführung der Maßnahmen sind die Löschwasserentnahmestellen wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Notwendige Einschränkungen in der Straßen- und Verkehrsführung sowie öffentlicher Zufahrten zu baulich genutzten Anlagen für Fahrzeuge und des Rettungsdienstes sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen.

10. Denkmalschutz

Die in unmittelbarer Nähe des Baudenkmals „Gröninger Bad“ durchzuführenden Bauarbeiten sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg abzustimmen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde, zwecks Abstimmung der baubegleitenden archäologischen Dokumentation mitzuteilen.

Unerwartet aufgefundene archäologische Funde oder Befunde sind gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA zu erhalten und der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige sind diese unverändert zu lassen.

11. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Im Planbereich befinden sich Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen nachfolgender Versorgungsträger:

- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
- Ontras Gastransport GmbH
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Magdeburg mbH.

Die Bestandsunterlagen der vorgenannten Leitungsträger sind - soweit nicht bereits vorliegend - abzufordern und bei der weiteren Planung zu beachten.

Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen und die Ausführungsplanung sowie den Bauablauf mit den Leitungsträgern im Einzelnen abzustimmen. Für die vorhandenen Leitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen geschützt und gesichert werden. Vorhandene Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Bei im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zu verlegenden Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen sind die Rechte der Leitungsträger durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in die jeweiligen Grundbücher auf Dauer und unwiderruflich zu sichern. Die Grundstücksnutzung ist vertraglich zu regeln.

Gehölzpflanzungen sollen grundsätzlich nicht im Schutzstreifen der umzuverlegenden bzw. in Betrieb bleibenden Leitungen erfolgen. In unvermeidbaren Einzelfällen ist in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern der Standort zu konkretisieren und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Gehölzpflanzungen oberhalb von Drainageleitungen sollten nicht oder nur mit Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

Maststandorte der Straßenbahnanlagen dürfen nicht über Versorgungsleitungen angeordnet werden.

Mit allen betroffenen Leitungsträgern sind im Rahmen der Ausführungsplanung Detailabstimmungen zu führen.

V. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Bedenken der Behörden und anderer Stellen sowie die Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, zurückgewiesen.

VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

VII. Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger trägt die Kosten für den Planfeststellungsbeschluss. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

B Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Planerische Beschreibung

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung bzw. der Aus- und Umbau des innerstädtischen Knotenpunktes Alt Salbke / Faulmannstraße. Im Rahmen dieser Maßnahme erfolgt die Umgestaltung der bestehenden Straßenbahnverkehrsanlagen. Insbesondere sollen im Zuge der Maßnahme die Anlagen des ÖPNV barrierefrei ausgebaut sowie die derzeitige mangelhafte Situation im Bereich der Straßenbahnwendeschleife und am Knotenpunkt (unzureichende Krümmenradien, fehlende Aufstellflächen für den Fußgänger- und Radverkehr) entschärft und durch eine Neustrukturierung der Verkehrsanlagen aufgewertet werden. Die bestehenden verkehrstechnischen Strukturen im Planungsbereich werden vollständig neu angelegt.

Das Planvorhaben liegt westlich der Elbe im südlichen Magdeburger Stadtteil Salbke am Elbezufluss des Gewässers Sülze, welches südlich der Faulmannstraße mit der Sülzebrücke von der Straße Alt Salbke überquert wird. Die Faulmannstraße ist in Verlängerung der Ottersleber Straße eine wichtige Verbindungsstraße zwischen der B 71 (Flugplatz Magdeburg) und den Stadtteilen Salbke und Westerhü-

sen. Die Faulmannstraße und der südliche Arm der Straße Alt Salbke sind zudem Teile der Landesstraße L51.

Der Planungsbereich umfasst nicht nur den unmittelbaren Knotenpunkt selbst. Vielmehr erfordern die zu berücksichtigenden Planungsziele ein weiteres Eingreifen in die Bestandssituationen der beiden Knotenpunktstraßen. Die Straße Alt Salbke kann hierbei als Nord-Süd-Achse, von welcher in westseitiger Richtung die Faulmannstraße abzweigt, betrachtet werden.

Die nördliche Ausbaugrenze des Vorhabens ist der nördliche Bereich der Ferdinand-Schrey-Straße. Der südliche Planungsbereich reicht bis zur Höhe der Kirche St. Gertraud. Im westlichen Teil endet die Ausbaugrenze zwischen der ersten und zweiten Einmündung der Gabelsbergerstraße. Südlich der Faulmannstraße - parallel zur Bebauung - verläuft der Vorfluter Sülze mit Fließrichtung zur Elbe. Bestandteil des südlichen Planungsbereiches sind auch das Brückenbauwerk über die Sülze sowie die Wendeschleife der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG.

Im Planbereich befindet sich ein Brückenbauwerk über das Gewässer Sülze. Im Ergebnis der bereits im Jahr 2013 durchgeführten Hauptprüfung des Brückenbauwerkes wurde im Prüfbericht die Zustandsnote 3,5 vergeben. Die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit sind durch eine Vielzahl dokumentierter Schäden beeinträchtigt. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Vorhabens die Errichtung eines Ersatzneubaus des Brückenbauwerkes integriert.

Straßenbauliche Beschreibung

In Nord-Süd-Ausdehnung hat die geplante Baumaßnahme eine Länge von ca. 400 m und ist beidseitig durch vorhandene Bebauung eingefasst. Als vorhabenprägende Bebauung sind neben den Bestandsbauten insbesondere die Gleisanlagen samt deren Haltestellen, das Brückenbauwerk zur Querung der Sülze sowie die Wendeschleife für den ÖPNV südlich der Sülze zu nennen.

Aufgrund der variierenden Bebauung ergeben sich Querschnittsbreiten von ca. 21,0 m (im Bereich südlich der Faulmannstraße und des Brückenbauwerkes zur Querung der Sülze) bis zu ca. 25,0 m (im Bereich südlich der Einmündung der Ferdinand-Schrey-Straße). Im Bereich der geplanten Haltestellenanlagen stehen ca. 24,5 m im Querschnitt zur Verfügung. Der Ausbau hat aufgrund der geometrischen Umgestaltung grundhaft zu erfolgen. Die Fahrstreifen der Straße selbst sind zwar ausrei-

chend dimensioniert, jedoch verschlissen und aufgrund der Querschnittsneugestaltung zu erneuern.

Der Planabschnitt Faulmannstraße erstreckt sich vom Knotenpunkt Alt Salbke / Faulmannstraße in westseitige Richtung über ca. 110 - 118 m bis westlich der Einmündung Gabelsberger Straße. Zwischen den vorhandenen Bauten ergaben sich überplanbare Querschnittsbreiten von ca. 11,50 m, die jedoch keineswegs ausreichend waren, um durch Umstrukturierungsmaßnahmen wesentliche Verbesserungen (Aufweitungen, separate Abbiegespuren, größere Krümmenradien) zu erreichen.

Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Die Straße Alt Salbke zwischen Ferdinand-Schrey-Straße und Gröninger Straße wird charakterisiert durch die in Mittellage liegende Gleistrasse (Doppelgleis) sowie jeweils einen neben der Gleistrasse befindlichen Richtungsfahstreifen für den Kfz- bzw. Individualverkehr. Am nördlichen Ende des Planungsbereichs verläuft die aus Richtung Stadt kommende Straßenbahntrasse als besonderer Bahnkörper in Seitenlage zur Fahrbahn, die in Höhe Ferdinand-Schrey-Straße in die Straßenmittellage verschwenkt. Ab dem Knotenpunkt Alt Salbke / Gröninger Straße wird der Straßenquerschnitt in stadtauswärtiger Richtung so eng, dass für Gleise und Fahrbahn je Fahrtrichtung nur ein gemeinsamer Fahstreifen zur Verfügung steht. Am Knotenpunkt Alt Salbke / Faulmannstraße befahren aus Süden kommende und links in die Faulmannstraße abbiegende Fahrzeuge den Gleisbereich. In Höhe Greifenhagener Straße und Gröninger Straße befindet sich westlich der Straße Alt Salbke eine Gleisschleife der MVB. Parallel zur Straße Alt Salbke verlaufen Radverkehrsanlagen in unterschiedlicher Ausführung und baulichem Zustand.

Die Faulmannstraße zwischen der Straße Alt Salbke und Gabelsbergerstraße besitzt einen Fahstreifen je Fahrtrichtung. Radverkehrsanlagen sind nicht vorhanden.

Derzeitig beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke der Straße Alt Salbke je Fahrtrichtung zwischen 6800 und 8500 Kfz/d, in der Faulmannstraße liegt dieser Wert zwischen 3500 und 3700 Kfz/d. Für das Jahr 2030 sind für die Faulmannstraße zwischen 3.000 und 3.500 Kfz/d und für die Straße Alt Salbke zwischen 5.000 und 7.000 Kfz/d je Fahrtrichtung nach dem IVN Analysemodell für Magdeburg prognostiziert.

Im Streckenabschnitt existiert eine Lichtsignalanlage. Diese steuert die Knotenpunkte Alt Salbke / Faulmannstraße, Alt Salbke / Greifenhagener Straße und Alt Salbke / Gröninger Straße inklusive der Straßenbahnein- und -ausfahrt an der Wendeschleife Gröninger Straße.

Die Knotenpunkte Alt Salbke / Ferdinand-Schrey-Straße und Faulmannstraße / Gabelsbergerstraße sind nicht signalisiert.

Planungsvorgaben

Die Planung des Knotenausbaus erfolgte nach folgenden Vorgaben:

- Schaffung barrierefreier Haltestellen (stadteinwärts und -auswärts)
- Aufrechterhaltung der Zwischenschleife des ÖPNV
- Schaffung verkehrsgerechter Ausbauquerschnitte (speziell in der Faulmannstraße)
- Verbesserung der Abbiegebeziehungen zwischen Faulmannstraße und der Straße Alt Salbke
- Schaffung einer separaten Linksabbiegespur (Faulmannstraße in Richtung der Straße Alt Salbke)
- Aufrechterhaltung der medienseitigen Ver- und Entsorgung (Zwischenbauzustände)
- Ausrüstung der Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen (Nachweis Leistungsfähigkeit)
- ggf. Anhebung der Gradienten bezüglich Hochwasserschutz
- Verbreiterung der Nebenanlagen (Gehwege, Radfahrstreifen, etc.)
- Schaffung von Aufstellflächen für Fußgänger- und Radverkehr
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- Berücksichtigung der Auslaufbauwerke unterhalb der Sülze-Brücke
- möglichst maximale Aufrechterhaltung des Straßenbahnverkehrs
- Berücksichtigung des Sülze-Brücke-Neubaus.

Beschreibung des Knotenausbaus

Der Knotenpunkte Alt Salbke / Ferdinand-Schrey-Straße bleibt in seiner Grundstruktur erhalten. Im Gegensatz zur aktuellen Verkehrsführung wird das stadtauswärtige Richtungsgleis ab der Ferdinand-Schrey-Straße am rechten Fahrbahnrand verlaufen, Kfz und Straßenbahnen nutzen somit einen gemeinsamen Fahrstreifen. Die derzeitige Verkehrsführung bleibt erhalten, ein Linksabbiegen in die Ferdinand-

Schrey-Straße ist nicht vorgesehen. Die Straßenbahn fungiert ab der Einfahrt in den Straßenraum als Pulkführer, die Haltestelle vor der Einmündung Faulmannstraße wird barrierefrei und sicher am Fahrbahnrand realisiert. Die auf gleicher Höhe gegenüberliegende, stadteinwärtige Haltestelle wird barrierefrei als überfahrbares Kap mit angehobener Fahrbahn ausgeführt, die Sicherung übernimmt die Lichtsignalanlage mittels dynamischer Zeitinselschaltung am Knotenpunkt Alt Salbke / Faulmannstraße. Der Knotenarm Faulmannstraße des Knotenpunktes wird künftig neben einem Fahrstreifen für den Knotenabfluss je einen eigenen Fahrstreifen für den zufließenden links bzw. rechts abbiegenden Verkehr besitzen. Am Knotenpunkt in der südlichen Zufahrt der Straße Alt Salbke verbleiben zwei Fahrstreifen, je einer für den Linksabbieger- und den Geradeausverkehr. Das zuführende Straßenbahngleis befindet sich jedoch künftig im Geradeausfahrstreifen.

Die Befahrung der vorhandenen, aber ebenfalls zu erneuernden Gleisschleife Gröninger Straße erfolgt künftig in entgegengesetztem Richtungssinn. Dementsprechend sind die weiterführenden Gleisanlagen in der Straße Alt Salbke anzupassen.

Im Bereich der Einmündungen der Greifenhagener und Gröninger Straße resultiert daraus eine Anpassung des Verkehrsraumes mit veränderter Bordführung. Die Gröninger Straße wird dann als Einfahrt in die Gleisschleife genutzt und steht als Einbahnstraße nur dem von der Straße Alt Salbke abfließenden Verkehr zur Verfügung.

Grundsätzliche Veränderungen des Knotenpunktes Faulmannstraße / Gabelsbergerstraße beschränken sich auf die Anpassung und Aufweitung des Querprofils des nördlichen Knotenarmes (Faulmannstraße) an die Umgestaltung des anschließenden Knotenpunktes Alt Salbke / Faulmannstraße.

Die Radverkehrsanlagen im Planungsgebiet werden erneuert und ergänzt, fehlende Abschnitte komplettiert.

Den Fußgängern werden neue Gehwege und barrierefreie Fußgängerfurten - je nach Erfordernis mit Anforderungs- und Signalisierungseinrichtungen für Blinde und Sehschwache ausgerüstet - zur Verfügung gestellt.

Straßenbahnanlagen

Die barrierefreien Haltestellen werden für die stadteinwärtige Fahrtrichtung als angehobene Fahrbahn und auf 45 m Länge mit barrierefreiem Einstieg und für die stadtauswärtige Fahrtrichtung als Haltestellenkap mit einem 35 m langen barrierefreien Einstieg ausgebaut.

Der Ausbau und die Ausstattung der Haltestellen entsprechen dem Magdeburger Standard der Barrierefreiheit im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr vom Februar 2016 mit Ausnahme der Haltestellenlängen. Die Regellänge von 50 m kann aufgrund der örtlichen Situation durch Grundstückszufahrten nicht eingehalten werden.

Die stadtauswärtige Haltestelle wird als barrierefreie Straßenbahnhaltestelle mit angehobenem Radfahrstreifen gemäß Magdeburger Standard gestaltet.

Die Bahnsteigkanten beider Haltestellen werden mit einem ÖPNV-Sonderbord (Typ Magdeburg) ausgestattet, welcher für die Straßenbahn eine Bahnsteighöhe von 24 cm und für den Bus eine Bahnsteighöhe von 22,5 cm gewährleistet.

Die Haltestellen werden sämtlich mit Wartehallen mit Sitzbank, Infosäule, begleitenden taktilen Leitelementen für Blinde und Sehschwache, Rollstuhlfahrerpiktogramm, dynamischer Fahrgastinformation und Papierkörben ausgerüstet.

Die Zwischenschleife Salbker Platz, die nach dem künftigen Liniennetzkonzept der MVB wieder linienmäßig befahren werden soll, wird grundhaft erneuert.

Zur Vermeidung einer Weichenanordnung oder von vorgezogenen Weichenzungen auf der neuen Sülzebrücke wird die Zwischenschleife nach dem Ausbau in Uhrzeigerichtung befahren und wie bisher mit einem Überholgleis ausgerüstet, das für die Aufstellung eines 50 m langen Zuges geeignet ist.

Brückenbauwerk

Das Bauwerk wird als Platte aus Stahlbeton ausgeführt. Auf der Stahlbetonplatte erfolgen der Aufbau und die Anordnung der Geh- und Radwege. Die durch die örtlichen Gegebenheiten und den Bestand vorgegebene Gradienten und Höhenanschlusspunkte sind als Zwangspunkte bei der Brückenplanung zu beachten.

II. Verfahrensverlauf

1. Antragstellung

Mit Schreiben vom 18. Mai 2020 - eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 18. Mai 2020 - hat der Vorhabenträger den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das zugrundeliegende Vorhaben gestellt.

2. Planauslegung / Anhörungsbeteiligte

Die Auslegung der Planunterlagen wurde nach vorheriger form- und fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG, § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und § 1 der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 15 vom 05. Juni 2020 und dem Hinweis auf diese Bekanntmachung in der Tageszeitung "Magdeburger Volksstimme" vorgenommen.

In der Bekanntmachung wurde diejenige Stelle bezeichnet, bei der die Planunterlagen eingesehen werden konnten, sowie Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben waren.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte form- und fristgerecht vom 15. Juni 2020 bis zum 14. Juli 2020 im Baudezernat der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bau- und Umweltrecht.

Die Einwendungsfrist gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG endete am 28. Juli 2020.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt:

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
2. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung
3. Polizeiinspektion Magdeburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst
4. Polizeiinspektion Magdeburg, Führungsstab

5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
6. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
7. Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
8. Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
9. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
10. Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.

11. Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt
12. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt
13. Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
14. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.
15. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
16. Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.
17. Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.
18. Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.
19. Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.
20. Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.
21. Anglerverein Oschersleben/Bode und Umgebung e.V.
22. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
23. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
24. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
25. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
26. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg
27. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
28. Landesamt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
29. BLSA - Landesbetrieb Bau – und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
30. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Magdeburg, Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung
31. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Magdeburg, Flussbereich Schönebeck

32. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55,
Gewerbeaufsicht Mitte
33. Landesbeauftragter für die Bahnaufsicht, Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde
34. Landesamt für Umweltschutz
35. Deutsche Telekom AG
36. Vodafone D2 GmbH
37. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
38. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
39. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
40. Avacon Netz GmbH
41. GDMcom GmbH
42. 50 Hertz Transmission GmbH
43. Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
44. Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
45. Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH
46. PYÜR, Tele Columbus AG
47. EWE Netz GmbH
48. MDCC - Magdeburg City Com GmbH
49. ADFC – Regionalverband Magdeburg, Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
50. Ströer Deutsche Städte Medien GmbH
51. Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
52. Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V.
53. Industrie- und Handelskammer Magdeburg
54. Handwerkskammer Magdeburg
55. Kreiskirchenamt Magdeburg
56. Biosphärenreservat MittelElbe
57. Unterhaltungsverband Ehle/Ihle
58. Unterhaltungsverband Untere Ohre
59. Unterhaltungsverband Elbaue
60. BVVG – Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
61. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde
62. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde
63. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde
64. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde
65. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde

66. Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten
67. Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
68. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde
69. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde
70. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde
71. Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg.
72. Wohnen und Pflegen Magdeburg gemeinnützige GmbH

3. Änderung der Planunterlagen / Vereinfachtes Anhörungsverfahren

Nach Auslegung der Planunterlagen hat der Vorhabenträger die Planunterlagen überarbeitet. Die entsprechenden Planänderungen hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 07. November 2023 beantragt. Die geänderten Planunterlagen beinhalten Änderungen des Entwässerungs- und Leitungssystems sowie die Nutzung des derzeitigen Spielplatzes als Baustelleneinrichtung und künftige Ausgleichsfläche. Daraus ergaben sich Änderungen am Brückenbauwerk, bei den landschaftlichen Planungen sowie beim Grunderwerb.

Die beantragten Planänderungen berühren nicht die Identität des Vorhabens. Daher bedurfte es keiner erneuten Auslegung der Planunterlagen. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen einer erneuten Anhörung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG den Betroffenen, deren Belange von den Änderungen berührt sind, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergebenden klärungsbedürftigen Belange wurden mit den betroffenen Behörden und Leitungsträgern abgestimmt.

4. Absehen vom Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einer förmlichen Erörterung abzusehen, weil es sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer bestehenden Betriebsanlage für Stra-

ßenbahnen handelt und im Verfahren keine dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehende Einwendungen erhoben, sondern lediglich einzelne Hinweise und Anregungen betroffener Behörden und Leitungsträger erteilt wurden.

5. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Im Rahmen der Planfeststellung ist gemäß § 28 Abs. 1 PBefG auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen.

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG a. F.). Dazu wurden die Stellungnahmen der betroffenen Fachämter eingeholt.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben wegen seiner Größe (relativ geringe Neuversiegelung) und wegen der bestehenden Vorbelastungen (Qualitätskriterien des Eingriffsraumes) nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 26. August 2016 mitgeteilt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 20 vom 16. September 2016 veröffentlicht. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine zwischenzeitliche Änderung der Beurteilungsvoraussetzungen vor.

C Entscheidungsgründe

I. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Planes gemäß § 29 Abs. 1 a PBefG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und § 3 Abs. 2 des Artikel 3 GemFort-EntwG LSA zuständig.

Nach dem Aufgabenverteilungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist der Fachbereich Bau- und Umweltrecht, Fachdienst 67.32 – Öffentliches Baurecht / Planfeststellung – mit der Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Straßenbahnmaßnahmen einschließlich der Anhörung betraut worden.

Im Rahmen der Organisationshoheit erfolgte eine Festlegung der Identität von Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde. Zwar geht das Gesetz durch die begriffliche Unterscheidung in § 73 Abs. 9 VwVfG davon aus, dass das Anhörungsverfahren von einer von der Planfeststellungsbehörde unabhängigen Behörde durchgeführt wird. Dies ist jedoch nicht zwingend (vgl. § 14 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz, BVerwGE, AZ: 4 A 15/01, NVwZ 2002, S. 1103; Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 21. Auflage, § 73 Rdnr. 21). Weder das Rechtsstaatsprinzip noch der Grundsatz des Planverfahrens werden verletzt, wenn eine Identität zwischen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. August 1987, NVwZ 1987, S. 886).

2. Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

Das planfestzustellende Vorhaben beinhaltet neben dem Ausbau von Straßenbahnanlagen gemäß § 28 PBefG zugleich auch den Ausbau bzw. die Neuerrichtung von Straßenanlagen nach § 37 StrG LSA, d. h. die Fahrbahnen und Nebenanlagen der im Planungsbereich gelegenen Landesstraße L51 werden vollständig neu angelegt. Diese Maßnahmen sind nicht lediglich als Folgemaßnahmen i. S. des § 75 VwVfG, sondern vielmehr als ein selbstständig hinzukommendes Straßenbauvorhaben anzusehen.

Gemäß § 78 Abs. 2 VwVfG richten sich Zuständigkeiten und Verfahren nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt.

Mit den im Zuge der geplanten Erneuerung der Gleisanlagen und dem Ausbau barrierefreier Haltestellen durchzuführenden Maßnahmen soll ein reibungsloser Fahrverkehr gesichert und ein verbesserter Fahrkomfort gewährleistet werden. Zudem soll auch der stark frequentierte Haltestellenbereich aufgewertet werden (vgl. dazu

vertiefende Ausführungen zur Planrechtfertigung in Teil C, Kapitel IV des Beschlusses).

Aus dem im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Vorhaben „Straßenbahn“ und „Straße“ ergibt sich im Ergebnis der Betrachtung ein Vorrang der vom Straßenbahnvorhaben ausgehenden Betroffenheiten. Damit liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens nach § 28 PBefG i. V. m. § 78 Abs. 2 VwVfG vor.

Die Zuständigkeit und das Verfahren wurden mit dem für das Straßenvorhaben (Landesstraße) zuständigen Planfeststellungsbehörde – Landesverwaltungsamt, Referat Planfeststellung – abgestimmt.

3. Beurteilungsgrundlage

a) Zu beurteilende Sachverhalte

Als Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses dienen außer den Planunterlagen, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine.

b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die von der Planfeststellungsbehörde zu treffende Planentscheidung ergibt sich u. a. aus:

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit
- den gesetzlichen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes
- den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- den gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz.

Unter Beachtung der gesetzlichen Planungsgrundsätze ist im Folgenden die Erforderlichkeit des konkreten Planvorhabens entsprechend dem Personenbeförderungsgesetz und der sonstigen Zielsetzung des öffentlichen Nahverkehrs objektiv dargetan (Planrechtfertigung).

II. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

III. Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Die Planung berücksichtigt darüber hinaus die im Personenbeförderungsgesetz und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und sie entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

IV. Planrechtfertigung

Die Notwendigkeit der Planfeststellung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 PBefG.

Voraussetzung für die Feststellung des beantragten Vorhabens ist, dass dieses mit den öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist.

Gemäß § 29 Abs. 4 PBefG i. V. m. § 75 VwVfG sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom Personenbeförderungsgesetz allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht; die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 2005, 9 A 65.04). Aus § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 PBefG wird hinreichend deutlich, dass die Maßnahme insbesondere auch der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen soll (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 26. Januar 1996, 1 (G)T 7/95).

Der Vorhabenträger plant die Erweiterung bzw. den Aus- und Umbau des innerstädtischen Knotenpunktes „Alt Salbke / Faulmannstraße“. Die derzeitige Situation am Knotenpunkt stellt sich insgesamt als sehr mangelhaft dar. Neben den unzureichenden Krümmenradien und fehlenden Aufstellflächen für den Fußgänger- und Radverkehr entsprechen insbesondere die Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs nicht mehr den heutigen Verkehrsbedürfnissen.

Gemäß dem aktuellen Liniennetzplan der MVB sind von den rund 300 Haltestellen des städtischen ÖPNV erst 42% mindestens als teilweise barrierefrei gestaltet ausgewiesen. Die Haltestellen Alt Salbke haben mit 1.156 Fahrgästen pro Tag eine hohe Frequentierung. Die Haltestellen werden bedient von Bahn, Bus und Nachtverkehr.

Durch den barrierefreien Ausbau der Haltestellen werden Anreize zur stärkeren ÖPNV-Nutzung geschaffen. Geplant ist die stadteinwärtige Haltestelle als überfahrbares Kap (angehobene Fahrbahn) und die stadtauswärtige Haltestelle als Haltestellenkap auszubauen.

Damit sollen der Komfort und die Sicherheit der Fahrgäste beim Warten auf die Straßenbahn und beim Ein- und Aussteigen verbessert werden. Der barrierefreie Ausbau der Haltestellen erhöht zugleich die Sicherheit und den Komfort beim Ein- und Aussteigen für alle Fahrgäste.

Das Bauvorhaben ordnet ferner die Verkehrs- und Aufenthaltsflächen der Verkehrsteilnehmer neu. Die Neugestaltung der Gehwegflächen einschließlich des Radfahrstreifens, insbesondere die behindertengerechte Ausstattung mit Aufmerksamkeitsfeldern und Blindenleitstreifen, hat somit für die Fahrgäste und Fußgänger insgesamt einen sicherheitsfördernden Effekt.

Mit der Errichtung der barrierefreien Haltestellen und der Aufwertung des gesamten Haltestellenbereiches wird das Ansehen des modernen Öffentlichen Personennahverkehrs und seine Akzeptanz erhöht.

Gleichzeitig beinhaltet das Vorhaben die Neuerrichtung des sich im Vorhabengebiet vorhandenen Brückenbauwerkes. Aufgrund der bei der Hauptprüfung bereits im Jahr 2013 festgestellten erheblichen Mängel wurde das Brückenbauwerk mit einer Zustandsnote von 3,5 bewertet. Die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit sind durch eine Reihe von Schäden beeinträchtigt. Mit der Errichtung eines Ersatzneubauwerkes wird den gesteigerten konstruktiven Anforderungen an das Bauwerk Rechnung getragen.

Nach dem Vorstehenden entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des Personbeförderungsgesetzes, ist objektiv erforderlich und aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten.

Mit dem barrierefreien Ausbau wird das Vorhaben an einer weiteren Stelle in der Landeshauptstadt Magdeburg den Anforderungen an einen modernen Öffentlichen Personennahverkehr gerecht. Der barrierefreie Ausbau der Haltestellen erhöht zugleich die Sicherheit und den Komfort beim Ein- und Aussteigen für alle Fahrgäste. Die behindertengerechte Ausstattung mit Aufmerksamkeitsfeldern und Blindenleitstreifen hat für die Fahrgäste und Fußgänger insgesamt einen sicherheitsfördernden Effekt.

Mit der im Zuge der Maßnahme geplanten Erneuerung der Gleisanlagen soll ein reibungsloser Fahrverkehr gesichert und ein verbesserter Fahrkomfort gewährleistet werden. Zudem soll auch der stark frequentierte Haltestellenbereich aufgewertet und so das Ansehen des modernen Öffentlichen Personennahverkehrs und seine Akzeptanz erhöht werden. Somit wird den Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes nach einem verbesserten Ausbau des ÖPNV nachhaltig entsprochen.

Ebenso wird das Vorhaben durch die mit der Erneuerung und der Neuaufteilung der Straßenanlagen den gesteigerten Anforderungen an einer verkehrssicheren Ausgestaltung der Verkehrsanlagen gerecht.

Derzeit bestehen Sicherheitsdefizite im Bereich des Übergangs der Straßenbahntrasse vom besonderen Bahnkörper in den Straßenraum am Knotenpunkt Alt Salbke / Ferdinand-Schrey-Straße. Der Bereich der Gleiskreuzung ist derzeit nur als Bahnübergang durch das Verkehrszeichen VZ 201 (Andreaskreuz) gesichert. Insbesondere bei Annäherung aus stadteinwärtiger Richtung resultiert aus der parallelen Lage von Fahrbahn und Gleistrasse eine teilweise unübersichtliche Gesamtsituation. Zur Verbesserung dieser Situation wird künftig die Gleisüberfahrt technisch gesichert.

Der Fahrgastwechsel an den Straßenbahnhaltestellen erfolgte bisher ungesichert. Aufgrund der Mittellage der Straßenbahngleise müssen Fahrgäste beim Ein- oder Aussteigen den Kfz-Fahstreifen queren. Ein Schutz der Haltestellenbereiche vor einfahrenden Fahrzeugen bei Fahrgastwechsel existiert nicht. Der Neubau der stadtauswärtigen Haltestelle am Fahrbahnrand sowie einer dynamischen Haltestellensicherung unter Nutzung der Lichtsignaleinrichtung in stadteinwärtiger Richtung schützen künftig den Fahrgastwechsel an den neuen Haltestellen.

Radverkehrsanlagen sind derzeit nur unvollständig vorhanden, insbesondere in der Faulmannstraße fehlen diese. Mit der Baumaßnahme werden die Radverkehrsanlagen komplettiert.

Die vorhandenen Fußgängerfurten sind nicht bzw. nicht ausreichend barrierefrei ausgeführt, Signalisierungsmöglichkeiten für Blinde und Sehschwache sind nicht gegeben.

Mit dem Neubau der Lichtsignalanlage wird die veraltete Anlage nicht nur auf den aktuellen Stand der Technik gebracht, sondern der Bereich der Gleisüberfahrt in Höhe Ferdinand-Schrey-Straße wird in die Signalisierung mit einbezogen und am Knotenpunkt Alt Salbke / Faulmannstraße wird eine zusätzliche Fußgängerfurt realisiert. Die Komplettierung der Fußgängerfurten der LSA um Tonsignale, Anforderungseinrichtungen und Leiteinrichtungen für Blinde und Sehschwache ist Bestandteil der angestrebten Barrierefreiheit und dient der Mobilitätssicherung.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Knotenbereich führt und durch den barrierefreien Ausbau der Haltestellen den Anforderungen an einer modernen und bedarfsgerechten Ausgestaltung des Personennahverkehrs gerecht wird.

V. Variantenvergleich

1. Darstellung der untersuchten Varianten

Die vom Vorhabenträger vorgenommene Variantenuntersuchung erfolgte im Rahmen der Vorplanung unter entsprechender Berücksichtigung der Planungsziele. Allen voran steht das Hauptziel der Barrierefreiheit der Haltestellenanlage. Dem ordnen sich die anderen Planungsziele unter.

a) Nullvariante

Mit der Nullvariante kommt es zu keiner Veränderung des Knotens Faulmannstraße.

Auf diese Weise kann die erforderliche Barrierefreiheit für den Straßenbahnverkehr nicht hergestellt werden. Gleichzeitig kann die derzeitige mangelhafte Situation im Bereich der Straßenbahnwendeschleife und am Knotenpunkt ohne die Verwirklichung eines Ersatzneubaus nicht beseitigt werden.

b) Variante 1

Variante 1 sieht die Weiterführung der von Norden kommenden Seitenlage der Gleise vor. Stadtauswärts werden ein Haltestellenkap und stadteinwärts eine Haltestelleninsel angelegt. Das führt zu einer Verlegung der Gleise bzw. der Verschwenkung

der Straße zur Faulmannstraße. Die westseitigen Grundstückszufahrten der Straße Alt Salbke werden mit an den Straßenkörper angebunden. Zu Lasten der vollständigen Barrierefreiheit auf der ganzen Haltestellenlänge können auch die Flurstücke 1128 und 1129 angedient werden, da die Aufstellfläche auf 35 m verkürzt wird.

c) Variante 2

In der Variante 2 wird die stadtauswärtige Fahrspur im Bereich der vorhandenen Fahrbahn- bzw. Gleisverziehung an der Ferdinand-Schrey-Straße verzogen und als gemeinsame Fahrspur für den ÖPNV und Kfz-Verkehr fortgeführt. Haltestellenkap und Haltestelleninsel sind wie in Variante 1 geplant. Zudem erfolgt auch hier eine Verkürzung der Aufstellfläche auf 35 m, um die Andienung aller Grundstücke zu gewährleisten.

d) Variante 3

In der Variante 3 können von der Ferdinand-Schrey-Straße im Norden beginnend beide Gleis- bzw. Fahrspuren sowohl stadtein- als auch stadtauswärts befahren werden. Dies wird erreicht, indem im Bereich der Einmündung der Ferdinand-Schrey-Straße beide Fahrspuren von der nördlichen Parallellage zu den Gleisanlagen auf ebendiese verzogen werden. Beide Haltestellenkaps haben auf einer Länge von 30 m Barrierefreiheit. Die Linksabbiegespur von der Straße Alt Salbke in Richtung Faulmannstraße wird zwischen den beiden Gleisen hindurchgeführt. Die Gleisachsen weiten sich somit zur Schaffung der Aufstellflächen im Süden im Bereich der Einmündung Greifenhagener Straße für die Linksabbieger auf, um anschließend nördlich des Knotens wieder zusammengeführt zu werden. Sowohl die westseitigen als auch die ostseitigen Grundstücke der Straße Alt Salbke können in dieser Variante 3 angedient werden. Die Grundstückzufahrt zur Haus-Nr. 89 (Flurstück 1069) hingegen nicht.

e) Variante 4

In der Variante 4 werden Fahrbahn- bzw. Gleisverziehung in Parallellage zur Fahrspur für den öffentlichen Nahverkehr fortgeführt. Die Haltestellen werden beidseitig mit angehobener Fahrbahn angelegt, so dass für das Ein- und Aussteigen ein Benutzen der Fahrbahn notwendig ist. Die Andienung aller örtlichen Grundstückszufahrten wird im Einrichtungsverkehr gewährleistet. Die Gleisanlagen werden aus-

schließlich von Bahnen und Bussen des ÖPNV genutzt. Die Zu- bzw. Ausfahrt zum Haus Nr. 19 wird ohne Abminderung der Aufstellfläche aufrechterhalten. Im Einmündungsbereich der Faulmannstraße verschwenken die Gleistrassen und werden südlich des Knotenpunktes auf der ostseitigen Querschnittsseite fortgeführt. Die stadtauswärtige Fahrspur wird sodann sowohl vom ÖPNV als auch vom Kfz-Verkehr befahren. Die Linksabbiegespur in Richtung Faulmannstraße und die stadteinwärtige Fahrspur werden in westseitiger Parallellage zu den Gleisanlagen angelegt, ehe diese im Bereich der Greifenhagener Straße zurückschwenken.

f) Variante 5

In der Variante 5 werden die bereits oben genannten Varianten 2 und 4 vereint. Die stadtauswärtige Fahrspur wird aus der Variante 2 übernommen. Diese wird also im Bereich der vorhandenen Fahrbahn- bzw. Gleisverziehung an der Ferdinand-Schrey-Straße verzogen und als gemeinsame Fahrspur für den ÖPNV bzw. Kfz-Verkehr in südlicher Richtung fortgeführt. Die stadteinwärtige Fahrspur ist entsprechend der Variante 4 geplant. Die Gleisanlagen werden stadteinwärts nur vom ÖPNV (Bus und Bahn) befahren. Die Grundstückszufahrten werden im Einrichtungsverkehr angedient. Nur die unmittelbar angrenzenden Grundstücke können befahren und auch wieder verlassen werden. Die Linksabbiegespur in Richtung Faulmannstraße und die stadteinwärtige Fahrspur werden in westseitiger Parallellage zu den Gleisanlagen angelegt.

g) Variante 6

In der Variante 6 sollen Weichen im Brückenbereich vermieden und die Fahrtrichtung der MVB-Wendeschleife umgekehrt werden. Die stadtauswärtige Spur wird sowohl vom ÖPNV- als auch vom Kfz-Verkehr genutzt. Ein Haltestellenkap wird errichtet. Stadteinwärts orientiert sich die Planung der Fahrspur an Variante 4. Dies beinhaltet ein Ein- und Aussteigen auf der Fahrbahn und die Nutzung der Gleisanlagen nur vom ÖPNV. Die Andienung aller angrenzenden Grundstücke wird im Einrichtungsverkehr erreicht. Eine Linksabbiegebeziehung mit einer Überquerung der Gleise ist nicht vorgesehen. Eine Barrierefreiheit wird auf einer Länge von 30 m geplant. Für den Schwertransport wird eine Schleppkurve errichtet.

h) Vorzugsvariante

Im Rahmen der weitergehenden Untersuchungen wurde vom Vorhabenträger die Variante 6 als Vorzugsvariante herausgearbeitet. Verkehrliche Gründe sowohl hinsichtlich des Straßenbahnverkehrs als auch hinsichtlich des Straßenverkehrs waren hierfür ausschlaggebend.

2. Variantenabwägung

Unter Abwägung der im Rahmen der Variantenuntersuchung zu berücksichtigenden Belange stellt sich die den Planungsunterlagen zugrundeliegende Variante 6 als die am meisten geeignete Variante dar, den Planungszielen zu entsprechen.

Gemessen an der Zielsetzung der Maßnahme ist lediglich eine Variante geeignet, die die barrierefreie Gestaltung des Haltestellenbereiches beinhaltet. Aus diesem Grund muss die Nullvariante als zu berücksichtigende Planungsalternative außer Betracht bleiben.

Variante 6 vereint verschiedene Vorteile im Vergleich zu den anderen Varianten. So wird mit der Variante 6 eine bessere Gleistrassierung der Gleislage im Straßenzug Alt Salbke erreicht. Aufgrund des gesonderten Fahrstreifens für den linksabbiegenden Kfz-Verkehr kommt es zudem zu geringeren Behinderungen des stadteinwärtigen Straßenbahnverkehrs. Die Anordnung der Einfahrtweiche sorgt für einen zügigen Abfluss des stadtauswärtigen Straßenbahnverkehrs. Hinzu kommt, dass die MVB-Wendeschleifenzufahrt nicht die Brückenkappe quert.

Des Weiteren ist eine Anlage von Grünstreifen von mindestens 2,50 m Breite auf beiden Straßenseiten möglich. Zudem bleiben die Grundstückszufahrten erhalten und es gibt eine separate Linksabbiegerspur zwischen den Trassen des ÖPNV. Außerdem wird eine Schleppkurve für den SKL-Schwertransport errichtet.

Eine vollständige Barrierefreiheit der Haltestellen wird nicht erreicht. Diese hätte allerdings je nach Variante zur Folge, dass mindestens eine Grundstückszufahrt nicht mehr angeeignet werden könnte. Die nun bestehende Planung, die Haltestellenlänge entsprechend ihrer derzeitigen Betriebswagenlängen anzupassen, sodass der Regelwagen die Haltestellen barrierefrei andient, stellt einen sinnvollen Kompromiss

dar. Ein angehängter Zusatzwagen, welcher an sich schon nicht barrierefrei betreten werden kann, muss nicht zwingend im Bereich eines barrierefreien Sonderborddes liegen.

Die vom Vorhabenträger ermittelte Vorzugsvariante wird dem Ziel der Förderung des ÖPNV am besten gerecht, ohne dabei andere Belange zu beeinträchtigen. Die Variante 6 kommt sowohl den Belangen des Straßenverkehrs als auch Umweltbelangen zugute.

Die Variantenentscheidung des Vorhabenträgers ist daher sachgerecht und im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde hält die beantragte Variante gemessen an der Zielstellung des Vorhabens für vorzugswürdig.

VI. Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Genehmigung

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 75 VwVfG umfasst der Planfeststellungsbeschluss auch die Entscheidung über die Erteilung der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen. Demzufolge ist die in Teil A, Kapitel III, Punkt 1. dieses Beschlusses genannte wasserrechtliche Entscheidung in den Planfeststellungsbeschluss eingegangen.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Behörde über die Erteilung der gemäß § 36 WHG i. V. m. § 49 Abs. 1 und Abs. 2 WG LSA erforderlichen behördlichen Genehmigung für die Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nach § 10 Abs. 3 i. V. m. §§ 11 und 12 Abs. 1 WG LSA als Untere Wasserbehörde und nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG sachlich und örtlich zuständig und hat im Rahmen der behördlichen Beteiligung im Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 01. Juli 2020 bzw. zu den geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 12. Februar 2024 das Einvernehmen erteilt.

Die wasserrechtliche Genehmigung in Teil A, Kapitel III, Punkt 1. dieses Beschlusses beruht auf § 36 WHG i. V. m. § 49 Abs. 1 und Abs. 2 WHG.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die Gewässer vor Verunreinigungen geschützt werden und jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Gemäß § 49 Abs. 1 WG LSA bedarf die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen, in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nach § 49 Abs. 2 WG LSA nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da die Maßnahmen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen und die Sicherung des schadlosen Wasserabflusses sowie die Unterhaltung der Gewässer durch die aufgeführten Nebenbestimmungen gewährleistet werden können.

Im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ist zu berücksichtigen, dass sich das Vorhaben in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 4 WHG grundsätzlich verboten. Die Wasserbehörde kann gemäß § 78 Abs. 5 WHG im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung von diesem Verbot erteilen, wenn

1. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die neue Brücke wird so errichtet, dass möglichst wenig Strömungswiderstand auftritt und ein Freibord von 0,30 m, bezogen auf ein Bemessungshochwasser HQ100 der Sülze, und ein Freibord von 0,04 m, bezogen auf ein Bemessungshochwasser HQ100 der Elbe eingehalten wird. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass nicht gleichzeitig bei Elbe und Sülze ein Bemessungshochwasser auftreten wird.

Leitungsverlegungen erfolgen innerhalb der Brückenkörper sowie unterirdisch unter dem Gewässer und haben somit keinen Einfluss auf Abflussverhalten und Wasserstand.

Es ist festzustellen, dass im Vergleich zum derzeitigen Zustand keine messbaren Nachteile für Retentionsraum und Abflussverhalten bei Hochwasser nachweisbar sind. Ebenso kann ein messbarer Vorteil bei Verzicht auf die Umsetzung des Vorhabens nicht nachgewiesen werden.

Die Unterhaltung des Gewässers durch den Unterhaltungspflichtigen ist gewährleistet.

Nach erfolgter Prüfung stehen der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung keine wasserwirtschaftlichen Gründe entgegen.

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung und Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

a) Begründung der Eingriffsgenehmigung

Grundlage für die Eingriffsgenehmigung in Teil A, Kapitel III dieses Beschlusses sind die §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i. V. m. §§ 6 – 10 NatSchG LSA.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen, aber genehmigungsfähigen Eingriff in die Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14, 15 BNatSchG dar.

Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Vermeidbarkeit eines Eingriffs ist nicht schon deswegen zu bejahen, weil er gänzlich unterlassen oder an anderer Stelle ausgeführt werden kann. Vermeidbar ist der Eingriff erst dann, wenn kein Bedarf für das mit dem Eingriff verfolgte Ziel vorliegt, das mit dem Eingriff verfolgte Ziel nicht erreichbar ist oder der verfolgte Zweck auch auf andere, landschafts- oder naturschonende Weise erreicht werden kann.

Die Herstellung barrierefreier Haltestellen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da damit nachhaltige verkehrspolitische, städtebauliche und wirtschaftliche Ziele verfolgt werden, denen im Rahmen der Abwägung eine erhebliche Bedeutung beizumessen sind.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende Vorzugsvariante ist auch vor dem Hintergrund der durch das Vorhaben verursachten und im Rahmen des Verfahrens ermittelten und bewerteten umweltrelevanten Eingriffe gerechtfertigt.

Denn nach Abwägung der Umweltbelange mit den verkehrlichen Belangen sowie der Erhöhung der Sicherheit der Fahrgäste, Fußgänger und Radfahrer stellt sich die den Planungsunterlagen zugrundeliegende Vorzugsvariante als die am meisten geeignete Variante dar, den Planungszielen zu entsprechen.

Die möglichen Maßnahmen der Vermeidung sind bei der Planung berücksichtigt worden. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind in der Planunterlage 9 (Eingriffsbilanzierung) im Einzelnen dargestellt.

Da der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermeidbar ist, besteht gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Verpflichtung, den Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

Die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger in den Planunterlagen dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg erarbeitet.

Das für die Eingriffsbilanzierung angewendete Bewertungsmodell (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) stellt hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Umwelteingriffen ein durchaus geeignetes Verfahren dar.

Der LBP erfüllt die methodischen und inhaltlichen Anforderungen, die seit Beginn der Vorbereitung der Planung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt worden sind. Das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist hergestellt.

Im LBP wurde der Landschaftsraum erfasst, die durch das Planvorhaben zu erwartenden Belastungen und Beeinträchtigungen angegeben und die zur Behebung der Eingriffe erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt. Der Vorhabenträger hat sich zur Erarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen erfahrener Landschaftsplaner bedient, die sowohl bei der Bestandsaufnahme als auch bei der Konzeption der zu treffenden Maßnahmen die Anregungen und Bedenken der beteiligten Naturschutzbehörde in ihre Überlegungen einbezogen haben.

Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsschritte und erfüllen die Ziele der Landschaftspflege. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind somit geeignet, die durch die Baumaßnahme hervorgerufene Beeinträchtigung von Natur- und Land-

schaft auszugleichen bzw. die zerstörten Funktionen und Werte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in ähnlicher Weise wiederherzustellen.

Demzufolge konnte der Eingriff im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses genehmigt werden.

b) Begründung der erteilten Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Der geplante Ausbau des Knotens Alt Salbke / Faulmannstraße führt zu einer Verbreiterung des Straßenraumes. Dies kann nur durch die Fällung von Bäumen in der vorhandenen Baumreihe erfolgen.

Die betreffende Baumreihe ist Teil der gemäß § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Allee. Ihre Beseitigung und alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

§ 67 BNatSchG eröffnet jedoch die Möglichkeit, von diesen Verboten eine Befreiung zu gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Das öffentliche Interesse besteht vorliegend in der mit dem Ausbau des Verkehrsknotens verbundenen Verbesserung des ÖPNV in der Landeshauptstadt Magdeburg (vgl. dazu Ausführungen zur Planrechtfertigung in Teil C, Kapitel IV).

Die Variantenuntersuchung ergab, dass die gewählte Variante unter Abwägung aller an das Projekt zu stellenden Anforderungen als Vorzugsvariante anzusehen ist. Die für das Vorhaben sprechenden Gründe sind gegenüber den Schutzziele des § 21 NatSchG LSA vorliegend als überwiegend anzusehen. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil C, Kapitel IV verwiesen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesene Neupflanzung der Baumreihe erfolgt mit dem Ziel, das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten. Die neue Baumreihe setzt gestalterisch den Bestand in der Faulmannstraße fort, so dass eine ähnliche Situation wie im betroffenen Bereich entsteht. Es wird eine einheitliche Baumreihe neu hergestellt, in der die einzelnen Bäume durch die Herrichtung ihrer Standorte nach den neuesten Erkenntnissen optimale Entwicklungschancen haben. Die hochwertige Qualität gewährleistet zudem ein einheitli-

ches und ansprechendes Bild sofort nach der Pflanzung sowie die relativ schnelle Entstehung eines stattlichen Baumbestands.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorliegen. Danach ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

VII. Begründung der Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 1. dieses Beschlusses beruhen auf Forderungen Träger öffentlicher Belange und sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Anderer notwendig bzw. sichern darüber hinaus einen ordnungsgemäßen Bauablauf.

Die Unterrichtungspflicht der TAB dient der behördlichen Bauaufsicht. Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Vorhabenträgerin bereits zur Planfeststellung detaillierte Bauausführungsunterlagen ausarbeiten müsste. Denn der Vorhabenträger kann bei Stellung des Planfeststellungsantrages noch nicht sicher abschätzen, ob sein Vorhaben überhaupt oder nur verändert genehmigt wird. Dies lässt die zeit- und kostenaufwändige Erstellung von detaillierten Bauausführungsunterlagen vor einer verbindlichen Planfeststellung für sie nicht zumutbar erscheinen.

Überdies würde es die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen, wenn insoweit in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung verlangt würde. Es kann daher – ohne dass dadurch eine rechtmäßige Abwägung der öffentlichen und privaten Belange infrage gestellt würde – die Bauausführung aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. März 1997 – 11 A 5/96, juris).

2. Bauausführung

- a)-d)** Die verfügbaren Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkte 2 a) - d) sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig und dienen der fachgerechten und koordinierten Umsetzung des geplanten Vorhabens.
- e)** Für die dauerhafte bzw. zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen wurde unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 e) für den damit verbundenen Entzug von grundstücksbezogenen Rechten ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festgestellt. Über die Höhe der Entschädigung wird in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.
- f)** Die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 f) dient der Sicherstellung der barrierefreien Nutzung von baulichen Anlagen und Zugängen zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein. Sie dient ferner der Orientierung für Blinde und Sehbehinderte.
- g)** Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Gleisanlagen unzulässige Immissionswerte erzeugen. Die Nebenbestimmung folgt der fachlichen Empfehlung des Gutachtens des Ingenieurbüros I.B.U. Ingenieurbüro für Schwingungs-, Schall- und Schienenverkehrstechnik GmbH vom 09. August 2018 (Planunterlage 17.2).
- h)** Die unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 h) verfügbare Nebenbestimmung folgt einer fachlichen Forderung des Landesverwaltungsamtes, Referat Verkehrswesen - Sachgebiet Luftverkehr -.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Die verfügbare Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig.

b) Baulärm

Da die Baustelle nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV gehört, findet auf sie das Schutzregime der §§ 22 bis 25 BImSchG Anwendung. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ob von der Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, beurteilt sich nach der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden AVV Baulärm. Bei der Bewertung der Zumutbarkeit ist nicht auf die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm abzustellen, sondern auf den Eingriffswert, d. h. deren Überschreitung um 5 dB (A), da nach Nr. 4.1. AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung erst ab diesem Wert geboten sind (vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1990, 227 f.). Für die Beurteilung des zumutbaren Baulärms ist der Einwirkungsbereich der Baustelle zu ermitteln. Die Festlegung der zumutbaren Geräuschemissionen erfolgt abgestuft nach der Gebietsart.

Die niedrigeren Werte der TA Lärm können nicht berücksichtigt werden, da diese gemäß Nr. 1 f der TA Lärm ausdrücklich nicht für Baustellen gilt. Dies gilt auch bei einer über Jahre andauernden Großbaustelle, da Baulärm auch bei längerer Dauer gleichwohl vorübergehenden Charakter hat.

Mit der Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 3 b), welche den Vorhabenträger dazu verpflichtet, die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten, wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass damit unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baulärm nicht zu befürchten sind.

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften ist die Untere Immissionsschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zum Einschreiten befugt.

c) Erschütterungen

Die verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter erforderlich.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Allerdings sind in der DIN 4150-2, Stand Juni 1999 Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen enthalten. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit stellen die dort genannten Werte keine absolute Grenze dar, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung kann regelmäßig von der Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden.

d) Staubbelastung

Einer durch den Baustellenverkehr möglichen Staubbelastung wird durch die angeordneten Nebenbestimmungen wirksam vorgebeugt.

Einer konkreten Ermittlung der während der Bauzeit durch Baustellenverkehr verursachten Staubbelastung bedurfte es nicht, weil lediglich eine über längere Zeit gleichmäßige Staubbelastung zuverlässig prognostiziert werden kann. Angesichts der Unregelmäßigkeiten des Baustellenverkehrs liegen entsprechende Daten, wie die voraussichtliche Anzahl und die Art der Fahrzeuge sowie über Zeiten und Orte ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens naturgemäß nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 03. März 2011, AZ: 9 A 8/10).

4. Wasserrecht

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 4. finden ihre Rechtsgrundlage in § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG und sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich.

Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu a)

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Maßnahme ordnungsgemäß nach den Regeln der Baukunst ausgeführt wird.

Zu b)

Die Genehmigung gilt lediglich im Umfang der eingereichten Antragsunterlagen.

Zu c)

Die Auflage ist erforderlich, um dem Entzug von Retentionsraum entgegenzuwirken.

Zu d) und e)

Die Auflagen dienen der Verhütung des Wegschwemmens von Bau- oder anderen Materialien, wodurch die Grasnarbe zerstört werden kann und ggf. sich die Abströmverhältnisse - auch durch Abflusshindernisse - ändern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Zu f)

Die temporäre Verrohrung der Sülze während der Bauzeit dient dem Gewässerschutz durch Verhinderung des Eintrages von Stoffen, die die biologische, physikalische oder chemische Beschaffenheit des Gewässers nachteilig beeinträchtigen können.

Eine Wiederherstellung der Böschungen und der Gewässersohle dient der schnellen Wiederbelebung des Gewässers und seiner Ufer durch Pflanzen und Tiere.

Die von der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg erteilten Hinweise wurden zur Sicherstellung der wasserrechtlicher Belange als zu beachtende Hinweise aufgenommen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Erfolgskontrolle und Meldung

Die verfügten Nebenbestimmungen haben ihre Grundlage in den §§ 13 bis 19 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Runderlass des MLU, MI, MW und BMV vom 27. Juli 2005 – 42.2-22301/3) zur Umsetzung und Sicherung des nachhaltigen Erfolges der durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich und / oder Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen).

b) Informationen

Die Nebenbestimmung wurde als Grundlage für die Vollzugskontrolle der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen erlassen.

c) Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Entscheidungen

Die verfügten Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 5c), Punkte aa) und bb) dienen der weitgehenden Eingriffsvermeidung.

Die Nebenbestimmungen unter den Punkten cc) und dd) beinhalten Festlegungen zur Herstellungs- und Erfolgskontrolle sowie zur Nachbesserungspflicht bei nicht hinreichend fachgerechter Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

Durch die unter den Punkten ee) bis gg) aufgeführten Nebenbestimmungen soll gewährleistet werden, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Schutzmaßnahmen den naturschutzfachlichen Anforderungen weitgehend entsprechen.

Die Nebenbestimmung unter Punkt hh) bezieht sich lediglich auf offensichtliche „Bagatelldfälle“ und soll klarstellen, dass es dazu keiner gesonderten Feststellung über die Unwesentlichkeit einer Planänderung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

6. Bodenschutz

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A Kapitel IV, Punkt 6. dieses Beschlusses dienen zur Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Belange. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Umgang mit den angetroffenen Materialien sicherzustellen.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand kein Altlastenverdacht für das betreffende Gebiet besteht, wird durch die verfügte Nebenbestimmung sichergestellt, dass bei getroffenen Feststellungen schädlicher Bodenveränderungen bzw. Altlasten die so dann erforderlichen behördlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

7. Abfallwirtschaft

Zwar wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg keine Stellungnahme zu abfallrechtlichen Belan-

gen abgegeben. Gleichwohl wurden in Teil A Kapitel IV, Punkt 7. des Beschlusses allgemein geltende abfallrechtliche Vorgaben aufgenommen. Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Verwertung von Abfällen gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

8. Kampfmittelbeseitigung

Die verfügte Nebenbestimmung im Teil A, Kapitel IV, Punkt 8. ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig. Sie dient dem Schutz der Bevölkerung, vorhandener Anlagen sowie dem Bauvorhaben selbst. Die mit dem Bauvorhaben belegten Flächen wurden als Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet) eingestuft, so dass hier bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss. Daher war eine vorangehende Untersuchung des betreffenden Baufeldes auf das Vorhandensein von Kampfmitteln festzusetzen.

9. Brand- und Katastrophenschutz

Die verfügt Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel VI, Punkt 9. dieses Beschlusses beruhen auf gesetzlichen Vorgaben sowie Forderungen Träger öffentlicher Belange. Sie berücksichtigen deren Belange und sind darüber hinaus erforderlich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Brand- und Katastrophenschutzes.

10. Denkmalschutz

Zur Sicherstellung denkmalrechtlicher Belange wurde in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. des Beschlusses eine Nebenbestimmung aufgenommen, die eine Abstimmung der in unmittelbarer Nähe des Baudenkmals „Gröninger Bad“ durchzuführenden Bauarbeiten mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg vorsieht.

Da sich das Vorhaben im Bereich zweier archäologischer Kulturdenkmale befindet, ist mit dem Vorhandensein von Funden und Befunden eines archäologischen Flächendenkmals zu rechnen. Um eine entsprechend fachgerechte Dokumentation

gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA sicherzustellen, bedarf es vor Beginn der Erdarbeiten einer rechtzeitigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg.

Des Weiteren soll die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. des Beschlusses aufgenommene Nebenbestimmung gewährleisten, dass bei einem unerwarteten Auffinden von archäologischen Funden oder Befunden diese zur Sicherstellung denkmalrechtlicher Belange angezeigt werden.

11. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Forderungen Träger öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen. Sie berücksichtigen deren Belange.

VIII. Abwägung der Belange

1. Allgemeines

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die verbindlich festgelegte Erneuerung der Gleisanlagen und die barrierefreie Herstellung der Haltestellen entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt für jede rechtsstaatliche Planung das Gebot, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 PBefG sind daher auch bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Dieses Abwägungsgebot ist in diesem Planfeststellungsverfahren beachtet worden.

In Bezug auf die privaten Betroffenen ist insbesondere geprüft worden, dass nicht unzumutbar in schützenswerte Belange (Eigentumsrechte) eingegriffen wird.

2. Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 5 UVPG).

Gleichwohl sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten. Die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zusammengefasst dargestellt und ermöglichen eine Abschätzung der ökologischen Risiken sowie die Möglichkeiten der Risikovermeidung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind genehmigungsfähig. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil C, Kapitel VI, Punkt 2. dieses Beschlusses verwiesen.

Durch den Eingriff entstehen folgende Konflikte:

- | | |
|--|------------------------|
| - Versiegelung von Flächen | - 906 m ² |
| - Verlust von Bäumen | - 26 Bäume |
| - Verlust von Strauchflächen (Ziersträucher) | - 468 m ² |
| - Verlust von Rasenflächen | - 1.835 m ² |
| - Verlust von Rudaralfur | - 207 m ² |
| - Verlust von Staudenflächen | - 174 m ² |
| - Eingriff in eine Allee | - 17 Bäume |
| - Eingriff in einen Standraum vorhandener Bäume durch die geplanten Baumaßnahmen | - 10 Bäume |
| - Eingriff in naturnahe Gehölzflächen am Ufer der Sülze | - 239 m ² . |

Hierfür sind folgende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Baumschutzmaßnahmen während der Bauphase - 10 Bäume
- keine Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in der Zeit vom 01. März bis 30. September
- Einbau einer elastischen Rillenschienenlagerung
- Sicherung der Baumstandorte mit Stahlband
- Verlagerung des Spielplatzes
- Vermeidung des Kontakts von Feinboden, Bauschutt und betonhaltigem Wasser mit dem Wasser des Flusses Sülze
- Verrohrung der Sülze im Ausbauabschnittes
- Anlegen von Landschaftsrasen - 2393 m²
- Setzen von Blumenzwiebeln auf mindestens 30 % der Fläche von 355 m² des Landschaftsrasens
- Entsiegelung bisher versiegelter Flächen - 461 m²
- Wiederherstellung und Ergänzung der zerstörten Allee - 22 Bäume
- Pflanzung von weiteren Bäumen - 21 Bäume
- Anlegen von gestalteten Pflanzungen aus überwiegend nicht heimischen Arten - 367 m²
- Anlegen einer naturnahen Strauchpflanzung zwischen Sülze und Wendeschleife - 215 m²
- Externe Ersatzmaßnahme auf dem Flurstück 10521 in Rothensee: Umwandlung von Acker in mesophiles Grünland - 710 m²
- Pflanzung von Bäumen am geplanten neuen Spielplatz - 7 Bäume.

Durch die geplanten Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die gesetzlich geforderte Kompensation der eingriffsrelevanten Konflikte erreicht.

Das Bauvorhaben ist danach mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar und somit zulässig. Es sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen im LBP genannt, wie der begrenzte Flächenverbrauch während der Baumaßnahme und die Erhaltung von Einzelbäumen durch Schutzmaßnahmen bzw. Neupflanzungen.

Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsschritte und erfüllen die Ziele der Land-

schaftspflege. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind somit geeignet, die durch die Baumaßnahme hervorgerufene Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auszugleichen.

3. Auswirkungen auf das Klima

Das Bundes-Klimaschutzgesetz hat den Charakter eines Rahmengesetzes, welches die Ziele und Prinzipien der Klimaschutzpolitik festschreibt. Mit dem Gesetz wird nicht unmittelbar CO₂ eingespart, sondern die Grundlagen für eine nachhaltige Klimapolitik insgesamt geschaffen und verbindlich geregelt.

§ 3 KSG verpflichtet in seiner aktuellen Fassung dazu, Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % zu mindern. Bis zum Jahr 2045 sind die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Im § 13 KSG - Berücksichtigungsgebot - wird geregelt, dass bei Planungen und Entscheidung die Ziele des Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen sind. Konkrete Maßnahmen werden nicht festgelegt. Mögliche Instrumente können dabei die Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die Schiene, die Steigerung der Attraktivität des sogenannten Umweltverbundes (Fußgängerverkehr, Fahrräder, ÖPNV, Carsharing) eine Effizienzsteigerung der Fahrzeuge sowie der verstärkte Einsatz treibhausgasneutraler Energie sein.

Folgende Eckpunkte der Planung beziehen sich auf die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes:

- Mit dem Vorhaben werden die Anlagen für den ÖPNV erneuert, verbessert und vor allem barrierefrei ausgebaut. Damit entspricht das Vorhaben den Zielen des Klimaschutzgesetzes. Die attraktive Gestaltung des ÖPNV dient der Reduzierung der CO₂-Emission im Stadtverkehr Magdeburgs.
- Der Verlust klimaaktiver Strukturen wird im Baubereich durch die festgesetzten Neupflanzungen ausgeglichen. Damit wird die klimatische Funktion des Raumes nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Insgesamt hat das Vorhaben somit einen positiven Effekt auf die Umsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

4. Immissionsschutz

4.1. Lärmschutz

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, § 41 Abs.1 BImSchG.

Ein Anspruch auf Lärmvorsorge dem Grunde nach besteht danach nur, wenn bei nachgewiesener wesentlicher Änderung des Verkehrsweges gleichzeitig die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder auf mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird.

In der schalltechnischen Untersuchung der öko-control GmbH vom 26. September 2019 (Planunterlage 17.1) wird klargestellt, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der 16. BImSchV i. V. m. den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1999 (RLS- 90) und für die Berechnung des Schienenlärms nach Anlage 2 der 16. BImSchV i. V. m. der Richtlinie zur Berechnung der Schallemission von Schienenwegen (Schall 03, 1990) zu erfolgen.

Die Beurteilungspegel, die mit den Immissionswerten der 16. BImSchV zu vergleichen sind, wurden nach den vorgegebenen Berechnungsvorschriften ermittelt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass keine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) und keine Erhöhung des Beurteilungspegels auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder auf mindestens 60 dB (A) in der Nacht zu erwarten ist.

Da somit das Kriterium einer wesentlichen Änderung i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt ist, entfällt ein Anspruch auf Lärmschutz.

4.2. Schwingungen (Erschütterungen und Körperschall)

Die vom Vorhaben ausgehenden Schwingungen (Erschütterungen und Körperschall) wurden in einem schwingungstechnischen Gutachten untersucht. Das Gutachten der I.B.U. Ingenieurbüro für Schwingungs-, Schall- und Schienenverkehrstechnik GmbH vom 09. August 2018 ist Bestandteil der Planunterlagen (Unterlage 17.2).

Als Richt- bzw. Anhaltswert ist für die Beurteilung der Zumutbarkeit der vom Straßenbahnbetrieb ausgehenden Erschütterungen der DIN 4150-2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ und der DIN 4150-3 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirken auf bauliche Anlagen“ heranzuziehen.

Als Orientierungswerte für Körperschallimmissionen gelten die in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ aufgeführten Maximalpegel.

Im Ergebnis des Gutachtens wurde festgestellt, dass eine Erhöhung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen um mehr als 3 dB(A) gegenüber der Ausgangssituation zu erwarten ist. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsemissionen der Gleisanlage erforderlich. Als eine dafür geeignete Maßnahme wird eine schwingungsdämmende Gleiskonstruktion empfohlen. Diese könne durch den Einsatz eines kontinuierlich elastisch gebetteten Schienensystems auf steifer Unterkonstruktion bzw. durch den Einbau eines flächig gelagerten Masse-Feder-Systems ausgeführt werden.

Der gutachterlichen Empfehlung folgend wurde in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 g) dieses Beschlusses eine entsprechende Schutzvorkehrung als Nebenbestimmung aufgenommen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit Ausführung der verfügten Nebenbestimmung keine von den geplanten Gleisanlagen ausgehenden immissionsrechtlich unzulässigen Schwingungen zu erwarten sind.

4.3. Elektromagnetische Schwingungen

Für die mit dem Straßenbahnbetrieb auftretenden magnetischen Gleichfeldänderungen sieht die 26. BImSchV keine Grenzwerte vor.

Mit der im Rahmen der Vorplanung eingeholten gutachterlichen Stellungnahme des Instituts für Beeinflussungsfragen (IfB) Wuppertal vom 24. Januar 2020 (Planunterlage 17.3) wird ausgeführt, dass die im Bereich der Straßenbahnstrecken auftretenden magnetischen Gleichfeldänderungen bei einem Fahrstrom von 1000 A und in einem Abstand von 10 m von der Bahntrasse in der Größenordnung von 15 μ T liegen würden. In einem Abstand von 6 m von dem nächst gelegenen Gleis würden sich die Werte auf 26 μ T vergrößern. Diese Werte seien so gering, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Personen ausgeschlossen werden könne.

Im Ergebnis ist somit nach dem aktuellen Normenstand nicht von gesundheitsschädigenden Auswirkungen auszugehen, ohne dass es weitergehender Untersuchungen bedurfte.

5. Private Belange

Für das Vorhaben ist die Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis sowie dem Grunderwerbsplan aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile (Planunterlage 10) erforderlich. Für die Inanspruchnahme der in den vorgenannten Unterlagen aufgeführten Flächen besteht für die betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Über die Höhe der Entschädigung wird in einem gesonderten Enteignungsverfahren entschieden. Zuständige Enteignungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulässigkeit der Enteignung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksrechte für das planfestgestellte Vorhaben abschließend mit der Wirkung fest, dass dem nachfolgenden Enteignungsverfahren der

festgestellte Plan unverändert zugrunde zu legen ist und in dieser Gestalt die Enteignungsbehörde bindet (enteignungsrechtliche Vorwirkung).

Ebenfalls Gegenstand des Enteignungsverfahrens ist die Prüfung von Ansprüchen auf Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. September 2004, 9 A 72.03, juris).

Die Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken ist erforderlich. Es haben sich im Rahmen der Prüfung der einzelnen Varianten keine Lösungen finden lassen, die die vorzunehmenden Eingriffe in Eigentumsrechte reduzieren würden, ohne der Zielstellung des Vorhabens zu entsprechen.

6. Begründung zu den Entscheidungen und Einwendungen

Über die nachfolgenden Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

a) Behörden und andere Träger, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist

aa) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr. 01)

Referat Verkehrswesen

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Verkehrswesen hat mit Schreiben vom 03. September 2020 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und Hinweise zur Darstellung der in den Planunterlagen ausgewiesenen Radfahrstreifen erteilt.

Diese Hinweise wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Änderung der Planunterlagen beachtet. Nach Beteiligung des Landesverwaltungsamtes zu den geänderten Planunterlagen wurde vom Referat Verkehrswesen keine weitere Stellungnahme abgegeben.

In einer weiteren Stellungnahme des Referates Verkehrswesen vom 18. August 2020 wurde vom Sachgebiet Luftverkehr darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in östlicher An- und Abflugrichtung des in 2 km Entfernung liegenden Verkehrslandes-

platzes liege. Es wird der Hinweis erteilt, dass die Aufstellung von Kranen bei den Baumaßnahmen der Oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen sei. Die Krane müssten auf Kosten des Vorhabenträgers als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden.

Dieser Hinweis wurde in Teil A, Kapitel 2, Punkt h) dieses Beschlusses als Nebenbestimmung aufgenommen.

Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung

In den Stellungnahmen des Referates Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 16. Juni 2020 sowie vom 23. November 2023 - zu den geänderten Planunterlagen - wird der Hinweis erteilt, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. Es wird auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Dieser allgemeine Hinweis bezieht sich lediglich auf grundsätzlich zu beachtende artenschutzrechtliche Vorgaben. Die betreffenden Tatbestände sind vom Vorhaben nicht berührt. Es bedarf daher keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

bb) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24 (Reg.-Nr. 02)

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24 hat in seiner Stellungnahme vom 05. August 2020 ausgeführt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.

**cc) Polizeiinspektion Magdeburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst
(Reg.-Nr. 03)**

Die Polizeiinspektion Magdeburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst hat in der Stellungnahme vom 19. August 2020 darauf hingewiesen, dass das Vorhaben im Bereich insgesamt als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft wurde. Bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen muss mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen sollte rechtzeitig ein formloser Antrag mit einer kurzen Beschreibung der erdeingreifenden Maßnahme, ein entsprechender Übersichtsplan, ein Lageplan mit Grenzbezug und Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück und Eigentümer gestellt werden.

Der Stellungnahme wird durch die Übernahme der Hinweise als Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 8. des Beschlusses gefolgt.

dd) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt

Der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 Stellung zu den geänderten Planunterlagen genommen.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass sich im betroffenen Gebiet das Gewässer Sülze befinde. Daher sei bei den Planungen und der Planausführung das Schutzgut Wasser sowie die sich hier entwickelnde aquastische Flora und Fauna besonders zu beachten. Beeinträchtigungen seien zu vermeiden. Vorhaben seien so zu planen, dass das Gewässer von der bestehenden Wasserführung nicht abgeschnitten oder sonst beeinträchtigt und Schadstoffe diesen nicht zugeführt werden.

Der Vorhabenträger hat diese den allgemeinen Gewässerschutz betreffenden Hinweise zur Kenntnis genommen und angezeigt, diesen im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Es bedarf daher keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

**ee) Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
(Reg.-Nr. 22)**

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hat mit Schreiben vom 23. Juni 2020 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

In der Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass sich das Vorhaben im Bereich mehrerer archäologischer Denkmale befinde. Daher sei davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen werde.

Dazu wird auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde verwiesen.

Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb diesen Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen.

Der Stellungnahme wird unter Hinweis auf die in Teil A, Abschnitt IV, Punkt 10. verfügte Nebenbestimmung gefolgt.

ff) Landesamt für Geologie und Bergwesen (Reg.-Nr. 23)

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hat mit Schreiben vom 12. August 2020 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Hinweise auf Beeinträchtigungen durch Altbergbau liegen nicht vor.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass aus hydrologischer Sicht keine Bedenken bestehen. Der Grundwasserstand sei generell 2 – 5 m unter Flur zu erwarten.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es daher nicht.

gg) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Reg.-Nr. 25)

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Stellungnahme vom 22. Juni 2020 ausgeführt, dass keine Einwände zu der Planung bestehen und keine Infrastrukturforderungen erhoben werden.

Es wird lediglich gebeten, den Beginn und das Ende der Maßnahme unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase mitzuteilen.

Der Vorhabenträger hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und angezeigt, dies im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.

hh) Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck (Reg.-Nr. 31)

Der LHW - Flussbereich Schönebeck - hat mit Schreiben vom 02. September 2020 Stellung zum Planfeststellungsverfahren genommen und mehrere Hinweise und Anregungen zu einem koordinierten Bauablauf in Bezug auf die vom LHW ursprünglich im Planungsbereich geplante eigene Hochwasserschutzmaßnahme „Rückstausicherung Sülze“ erteilt.

Diese Hinweise sind nach Aufgabe der ursprünglich geplanten Hochwasserschutzmaßnahme durch das LHW gegenstandslos geworden.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass im Unterwasser des Brückenbauwerkes das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe beginne. Insoweit seien die Schutzvorschriften des § 78 WHG einzuhalten.

Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass bei Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, etc. abzusichern sei, dass eine vollständige Beräumung der Flächen innerhalb der Hochwasservorwarnzeit der Elbe von 5 Tagen erfolge. Zur Nachweisführung ist vom Vorhabenträger ein Hochwassermaßnahmeplan beim LHW, Flußbereich Schönebeck zur Bestätigung vorzulegen.

Zu den geänderten Planunterlagen hat das LHW keine Stellungnahme abgegeben.

Zur Sicherung der vorgetragenen Belange des Hochwasserschutzes wird auf die unter Teil A, Abschnitt IV, Punkte 4c), d) und e) erteilten Nebenbestimmungen verwiesen.

ii) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Technische Aufsichtsbehörde (Reg-Nr. 33)

In der Stellungnahme vom 07. Juli 2020 wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungsplanung für die Betriebsanlagen der Straßenbahn der Behörde gemäß § 60 Abs. 3 der BOStrab der Technischen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen ist.

Dieser Forderung wird gefolgt. Auf die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 1 c) dieses Beschlusses wird verwiesen.

jj) Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (Reg.-Nr. 51)

Die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) hat mit Stellungnahme vom 28. August 2020 zu den ursprünglichen Planunterlagen mehrere Hinweise zur redaktionellen Überarbeitung einzelner Planunterlagen sowie Hinweise zur Beachtung in der Ausführungsplanung erteilt.

Im Rahmen der daraufhin zwischen dem Vorhabenträger und der MVB getroffenen Abstimmungen wurde festgelegt, dass dazu im Rahmen der Ausführungsplanung konkrete Detailabstimmungen erfolgen sollen.

In der Stellungnahme vom 14. Dezember 2023 zu den geänderten Planunterlagen wurden von der MVB einzelne Hinweise zur Ausführungsplanung erteilt. Darüber hinaus wurden weitere Hinweise zur redaktionellen Anpassung einzelner Planunterlagen erteilt.

Auf die Anregung der MVB hat der Vorhabenträger die redaktionelle Anpassung der betreffenden Planunterlagen vorgenommen.

Zudem wurde zur Sicherstellung der von der MVB vertretenen Belange als Nebenbestimmung verfügt, dass die Ausführungsplanung mit der MVB abzustimmen und eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen ist (vgl. Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 c).

**kk) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde
(Reg.-Nr. 59 a)**

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 01. Juli 2020 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

In der Stellungnahme wurde ausgeführt, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) ausreichend und geeignet sind, die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu kompensieren. Die Ausgleichsmaßnahmen sind daher entsprechend den Planunterlagen umzusetzen.

Dem Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt. Die Verpflichtung zur Umsetzung der festgestellten Ausgleichsmaßnahmen wird im Zusammenhang mit der unter Teil A, Kapitel III, Punkt 2. dieses Beschlusses erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigung verfügt.

Zudem hat die Untere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung zur Erteilung einer Befreiung von dem Verbot der Schädigung einer geschützten Allee in der Straße Alt Salbke und dazu im Einzelnen ausführt, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Auf der Grundlage dieser fachlichen Beurteilung wurde die in Teil A, Kapitel III, Punkt 2. dieses Beschlusses die erforderliche Befreiung erteilt. Das Vorliegen der

Voraussetzungen für die erteilte Befreiung wurde in Teil C, Kapitel VI, Punkt 2b) dieses Beschlusses vertiefend begründet.

Die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg hat den geänderten landschaftspflegerischen Planungen zugestimmt und darauf hingewiesen, dass die landschaftspflegerische Gestaltung des zu verlegenden Spielplatzes - insbesondere die Neupflanzung von Bäumen - mit ihr abzustimmen sei.

Dieser Hinweis wurde in Teil A, Kapitel IV, Punkt 5. als bei der Ausführung des Vorhabens zu beachtender Hinweis übernommen.

**II) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde
(Reg.-Nr. 59 b)**

Mit Stellungnahme vom 01. Juli 2020 werden von der Unteren Immissionsschutzbehörde verschiedene an die Maßnahme zu stellende Lärmanforderungen gestellt sowie Schutzmaßnahmen im Rahmen des Bauablaufs gefordert.

Der Stellungnahme wird durch die erteilten Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 g) und Punkt 3. gefolgt.

**mm) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde
(Reg.-Nr. 59 c)**

Die Untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 01. Juli 2020 sowie zu den geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 12. Februar 2024 Stellung zum Planfeststellungsverfahren genommen. Die Stellungnahmen enthalten die fachliche Zusammenarbeit für die wasserrechtliche Genehmigung, welche unter Teil A, Kapitel III, Punkt 1. mit den Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 4. in den Planfeststellungsbeschluss eingebunden ist.

Den von Unteren Wasserbehörde vorgetragenen Belangen wurde somit entsprochen.

**nn) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde
(Reg.-Nr. 59 d)**

Die Untere Bodenschutzbehörde hat mit Schreiben vom 01. Juli 2020 zu den ursprünglichen Planunterlagen sowie mit Schreiben vom 28. November 2023 zu den geänderten Planunterlagen Stellung genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand kein Altlastenverdacht bestehe.

Die Untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung folgender Auflage zu:

Sollten zusätzlich zu den vorhandenen Auffüllungen bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde - entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 BodSchAG LSA - vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die sich aus der Stellungnahme ergebenden Vorgaben wurden in Teil A, Kapitel IV, Punkt 6. als Nebenbestimmung übernommen.

**oo) Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz (Reg.-Nr. 61)**

Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz hat zu den ursprünglichen Planunterlagen zunächst keine Stellung genommen. Im Rahmen der Beteiligung zu den geänderten Planunterlagen wurde mit Schreiben vom 17. Januar 2024 auf einzuhaltende Anforderungen an Rettungswege für die Feuerwehr hingewiesen. Insbesondere wurde auf die Gewährleistung der Zufahrt zur Rückseite des Gebäudes Alt Salbke 24 sowie auf die Aufrechterhaltung des 2. Rettungsweges für das Pflegeheim in der Gabelsberger Straße verwiesen.

Weiterhin wurde ausgeführt, dass die Durchführung der Maßnahmen Änderungen bzw. Einschränkungen an bestehenden Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten zur Folge habe. Diese seien während der Bauphase unkenntlich zu machen und dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz frühzeitig mitzuteilen. Nach Durchführung der Maßnahmen seien die Löschwasserentnahmestellen wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Zur Sicherstellung der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes wurden die zu beachtenden brandschutzrechtlichen Vorgaben in Teil A, Kapitel IV, Punkt 9. als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.

Sofern im Rahmen der Stellungnahme während der Bauzeit auf eine Nutzung der Straßenbahngleise durch Rettungsfahrzeuge verwiesen wird, führt der Vorhabenträger dazu aus, dass eine Nutzung der für den Straßenbahnbetrieb vorgesehenen Hilfsbrücke nicht möglich sei. Die Hilfsbrücke verfüge über keine geschlossene Fahrbahn und diene lediglich dem Straßenbahnbetrieb. Eine Nutzung wäre erst mit Fertigstellung des ersten Teilbauwerkes der Brücke möglich.

Um den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes weitestmöglich zu entsprechen, wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 d) des Beschlusses aufgegeben, durch Optimierung der Bauabläufe die Verkehrsführung in der Faulmannstraße und der Straße Alt Salbke während der Bauzeit weitestmöglich aufrechtzuerhalten.

**pp) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde
(Reg. Nr. 62)**

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 15. Juni 2020 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass der Planfeststellungsbereich im Südwesten unmittelbar an das Kulturdenkmal Gröninger Straße 2 - das sogenannte „Gröninger Bad“ - grenzt. Dieses ist als Baudenkmal gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA in das Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Maßnahmen in unmittelbarer Umgebung zu Kulturdenkmälern, die sich u. a. auf das Erscheinungsbild oder die städtische Integration des Kulturdenkmals auswirken können, sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass das Kulturdenkmal während der

unmittelbar angrenzenden Bauarbeiten vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen geschützt wird.

Zur Sicherstellung denkmalrechtlicher Belange wurde in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. des Beschlusses eine Nebenbestimmung aufgenommen, die eine Abstimmung der in unmittelbarer Nähe des Baudenkmals „Gröninger Bad“ durchzuführenden Bauarbeiten mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vorsieht.

Des Weiteren verweist die Stellungnahme vom 15. Juni 2020 darauf, dass sich die geplanten Maßnahmen im Bereich zweier archäologischer Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA befinden. Aus diesem Grund ist zwecks Gewährleistung einer fachgerechten Dokumentation gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass unerwartet aufgefundene archäologische Funde oder Befunde gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA zu erhalten und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige sind diese unverändert zu lassen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. dieses Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen wird verwiesen.

**qq) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde
(Reg. Nr. 63)**

Die Untere Landesentwicklungsbehörde hat mit Schreiben vom 18. August 2020 Stellung zum Vorhaben genommen und auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes und den kommunalen Entwicklungszielen verwiesen.

Aus diesem Grund bedarf es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

**rr) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde
(Reg. Nr. 56)**

Die zu dem Vorhaben eingereichte Stellungnahme der Unteren Straßenverkehrsbehörde vom 03. November 2020 beinhaltet im Wesentlichen Hinweise und Anregungen zu den in den ursprünglichen Planunterlagen dargestellten Rad- und Gehwegen sowie Abbiegespuren. Die betreffenden Anregungen wurden mit dem Vorhabenträger abgestimmt und im Rahmen der Änderung der Planunterlagen entsprechend beachtet, so dass es keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

**ss) Landeshauptstadt Magdeburg, Behindertenbeauftragte
(Reg. Nr. 65)**

Die Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg hat in ihrer Stellungnahme vom 08. Dezember 2023 auf die geänderten Planunterlagen verschiedene Forderungen zur behindertengerechten Ausführung und Gestaltung des Vorhabens erhoben sowie Hinweise dazu erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die zur Sicherstellung der von der Behindertenbeauftragten vorgetragenen Belange auf die erteilte Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 f) dieses Beschlusses hin.

b) Versorgungsunternehmen

Im Planbereich der Baumaßnahme befinden sich Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen nachfolgender Unternehmen:

- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
- Ontras Gastransport GmbH
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Magdeburg mbH.

Die Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen müssen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Die Verlegung der Leitungen und die Kostentragung regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz, dem bürgerlichen Recht bzw. nach abgeschlossenen Rahmenverträgen.

Den in den jeweiligen Stellungnahmen der Unternehmen erhobenen Forderungen wurde in diesem Beschluss Rechnung getragen (vgl. verfügte Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses).

aa) Deutsche Telekom Technik GmbH (Reg.-Nr. 35)

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 27. August 2020 im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH zum Planfeststellungsverfahren und mit Schreiben vom 07. Dezember 2023 zu den geänderten Planunterlagen wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich umfangreiche Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Auf die Vermeidung von Beschädigungen an den Telekommunikationsanlagen, auf den ungehinderten Zugang zu diesen Anlagen, auf die Einhaltung von erforderlichen Sicherheitsabständen und auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung der Telekom wird hingewiesen. Ferner darf eine Veränderung der Lage der Anlage nur mit Zustimmung der Deutschen Telekom erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

bb) Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Reg.-Nr. 36)

Die Vodafone GmbH und die Vodafone Kabel Deutschland GmbH haben mit gemeinsamen Schreiben vom 03. September 2020 sowie mit dem auf die geänderten Planunterlagen eingereichten Schreiben vom 04. Dezember 2023 darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet von ihr betriebene Telekommunikationsanlagen befinden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

cc) Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (Reg-Nr. 39)

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) hat mit Schreiben vom 21. August 2020 zum Planfeststellungsverfahren und mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 zu den geänderten Planunterlagen Stellung genommen.

Darin wird auf die derzeit entlang des Gewässers Sülze verlaufende Trinkwasserleitung DN 600 verwiesen. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sei eine Umverlegung der Leitung erforderlich. Dies bedürfe einer Abstimmung zu den Bauabläufen, zur Kostenverteilung und zur Sicherung der zu verlegenden Leitung.

Für die zu verlegende Trinkwasserleitung ist zwischen dem Vorhabenträger und der TWM eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung soll einen koordinierten Bauablauf sowie Regelungen über die Kostenverteilung für die zu verlegende Trinkwasserleitung beinhalten. Dazu sind bereits entsprechende Vorabstimmungen erfolgt.

Zur Sicherung eines koordinierten Bauablaufes und der von der TWM vorgetragenen Belange wurden in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2c) und Punkt 11. dieses Beschlusses entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen.

dd) GDMcom GmbH (Reg-Nr. 41)

Die GDMcom GmbH hat mit Schreiben vom 29. Juni 2020 sowie mit dem auf die geänderten Planunterlagen eingereichten Schreiben vom 13. Dezember 2023 darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Gasleitungen des Anlagenbetreibers Ontras Gastransport GmbH befinden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

ee) Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co KG und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (Reg.-Nr. 43/44)

Die SWM und die AGM haben mit einem gemeinsamen Schreiben vom 23. September 2020 zum Planfeststellungsverfahren und mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 zu den geänderten Planunterlagen Stellung genommen. Darin wurden überwiegend Hinweise zu den einzelnen Plänen gegeben und auf weiteren Abstimmungsbedarf im Rahmen der Ausführungsplanung verwiesen. Ferner wurden Forderungen zur Sicherung und zum Schutz von Leitungen und Hinweise zur Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen mitgeteilt.

Die erteilten Hinweise wurden umfassend zwischen der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabenträger und Vertretern der SWM erörtert und abgestimmt. Die Abstimmungen sehen u. a. den Abschluss einer gemeinsamen Baudurchführungsvereinbarung vor.

Zur Sicherung eines koordinierten Bauablaufes und der von der SWM und der AGM vorgetragenen Belange wurden in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2c) und Punkt 11. dieses Beschlusses entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen.

c) Körperschaften und gemeinnützige Einrichtungen

aa) Industrie- und Handelskammer Magdeburg (Reg.-Nr. 52)

Die IHK Magdeburg hat mit Schreiben vom 09. Juli 2020 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und auf die Gewährleistung der Erreichbarkeit der ansässigen Unternehmen sowie auf die Aufrechterhaltung der Verkehrsführung in der Schönebecker Straße während der Bauphase verwiesen.

Auf die Stellungnahme wurde vom Vorhabenträger erwidert, dass der Brückenneubau aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse nicht unter Aufrechterhaltung des Individualverkehrs möglich sei. Durch den gewählten Bauablauf bzw. durch die geplante Ersatzbrücke werde bauzeitlich der Straßenbahnverkehr abgesehen von kürzeren Vollsperrungen ermöglicht. Der Fuß- und Radverkehr werde über die Brücke Gröninger Bad in unmittelbarer Nähe gewährleistet. Die Zufahrt zu dem im Bereich ansässigen Speditionsunternehmen werde sichergestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine vollständige Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauzeit nicht gewährleistet werden kann. Gleichwohl ist durch eine Optimierung der Bauabläufe sicherzustellen, dass die Verkehrsführung in der Straße Alt Salbke weitestmöglich aufrechterhalten bleibt. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkte 1 b) und 2 d) des Beschlusses verfügbaren Nebenbestimmungen wird verwiesen.

bb) Wohnen und Pflegen Magdeburg gemeinnützige GmbH (Reg.-Nr. 66)

Mit Schreiben vom 02. September 2020 hat die Wohnen und Pflegen Magdeburg gemeinnützige GmbH (WuP) Stellung zu folgenden Themen genommen:

1. Ausbautzustand / Erforderlichkeit von 3 Fahrstreifen

Dazu hat der Vorhabenträger im Einzelnen dargelegt, dass der Ausbau einer separaten Linksabbiegespur in der Faulmannstraße für die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Knotens erforderlich sei. Durch separate Verkehrsanlagen (Radfahrstreifen und Schutzstreifen) für den Radverkehr werde insbesondere im Knotenpunktbereich die Verkehrssituation sowie der Schutz der Radfahrer verbessert.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers zur Erforderlichkeit einer separaten Fahrspur. Lediglich auf diese Weise kann eine nachhaltige Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens erreicht werden.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

2. Anregung zur Anlegung eines Grünstreifens an der Grundstücksgrenze zur Abgrenzung des geplanten Gehweges

Zu der Anregung der Anlegung eines Grünstreifens wurde vom Vorhabenträger erwidert, dass der vorhandene Verkehrsraum für eine zusätzliche Anlegung eines Grünstreifens nicht ausreiche, um den Gehweg sicher an der Straße zu führen.

Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.

3. Nachfrage zu Verkehrsgutachten

Die Verbesserung der Verkehrsqualität und der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes ist eines der Ziele des Knotenpunktausbaus. Die für die Analyse- und Prognose-daten maßgebende Verkehrszählung, die als Grundlage für die verkehrstechnischen Berechnungen diente, habe am 27. April 2017 stattgefunden. Die Ergebnisse zur Beurteilung der geplanten Verkehrsqualität finden sich in Unterlage 22 der Planfeststellungsunterlagen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

4. Anregung zur Berücksichtigung von Stellplätzen im geplanten Grünstreifen der Faulmannstraße

Die Anordnung von Stellplätzen im geplanten Grünstreifen der Faulmannstraße wäre mit einem Eingriff in die geplante Allee (Wegfall von zwei Baumneupflanzungen) verbunden. Zudem ist die Anordnung von Stellplätzen aus folgenden sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich:

- fehlender Platz für einen notwendigen Sicherheitsstreifen von 0,75 m zwischen Parktaschen und Radfahrstreifen
- Konflikte mit Ein- und Ausparken direkt in der Kontenausfahrt.

Der Anregung ist nicht zu folgen.

Zu den geänderten Planunterlagen hat die WuP mit Stellungnahme vom 07. Dezember 2013 darauf hingewiesen, dass zusammen mit der Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes ursprünglich auch die Herstellung einer Hochwasserschutzanlage geplant gewesen sei.

Die Herstellung einer Hochwasserschutzanlage für das Gewässer Sülze wurde vom Landesamt für Hochwasserschutz als gesondertes Vorhaben geplant. An diesen Planungen hält das LHW aus Kostengründen nicht mehr fest.

Die betreffende Hochwasserschutzmaßnahme gehört nicht zum Planungsziel für das hier zur Entscheidung der Planfeststellungsbehörde stehende Vorhaben und ist somit nicht Gegenstand des Verfahrens.

Im Weiteren wird auf die weitere städtebauliche Entwicklung im Bereich des ehemaligen RAW- Geländes verwiesen. Für diese zukünftige Planung sollte die Planfeststellung bereits entsprechende Entwicklungen sicherstellen.

Hierzu ist festzustellen, dass die zukünftige Entwicklung in einem angrenzenden Bereich und damit in Zusammenhang stehende Anpassungen der Planunterlagen nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens sind. Sofern sich die städtebauliche Entwicklung planerisch verfestigt, müssten zukünftig erforderlich werdende Anpassungen gegebenenfalls in einem gesonderten Verfahren berücksichtigt werden.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

d) Private Einwendungen

Zu den ausgelegten Planunterlagen wurde lediglich durch eine private Person eine Nachfrage zur Umleitung der Buslinie 58 während der Bauphase gestellt.

Die Planunterlagen (Planunterlage 22.2) enthalten Darstellungen zu den während der Bauphase einzurichtenden Umleitungsverkehren. In Abhängigkeit von den einzelnen Bauphasen wird die MVB rechtzeitig den von ihr einzurichtenden konkreten Umleitungsbetrieb der betroffenen Buslinie öffentlich bekanntgeben.

Gegenüber dem Betroffenen wurde daher klargestellt, dass es sich hinsichtlich seiner Nachfrage nicht um eine planfeststellungsrelevante Einwendung handelt, die der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf.

Weitere Einwendungen und Bedenken privater Betroffener oder anliegender Grundstückseigentümer wurden nicht vorgetragen. Gleichwohl wurden die vom Vorhaben berührten privaten Belange in die Abwägung einbezogen (vgl. Teil C, Kapitel VIII, Punkt 5.).

6. Gesamtergebnis der Abwägung

In den vorausgehenden Abschnitten dieser Entscheidungsbegründung wurden die einzelnen öffentlichen und privaten Belange ausreichend gewürdigt und festgestellt,

dass sie gegenüber den mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen, wobei durch die vorgenommenen Planänderungen und ergänzenden Schutzauflagen sichergestellt werden konnte, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Die vorgesehenen Eingriffe durch die Baumaßnahme sind unvermeidbar.

Den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird durch die festgelegten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie diese gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das geplante Bauvorhaben sprechenden Belange gegen diese Interessen vorgenommen. Denn selbst wenn jeder Belang für sich die öffentlichen Interessen bei der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen sollte, so könnte es doch eventuell deren Gesamtheit oder die Gesamtheit einzelner Belange.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsbegründung ausgeführt, konnten die einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegenüber dem mit dem Bauvorhaben verfolgten öffentlichen Belang nicht überwiegen. Dabei kam es für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung der einzustellenden Belange darauf an, rechtsmindernde Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch die im Beschluss enthaltenen Vorkehrungen und einer auf das Ziel einer Minimierung unvermeidbarer Eingriffe ausgerichteten Planung konnte sichergestellt werden, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen.

Auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens, weil sie sich nicht wechselseitig verstärken, sondern nur jeweils im eigenen Bereich Wirkung entfalten.

IX. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Teil A, Kapitel VI des Beschlusses ist zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, dem Vorhabenträger ggf. weitere nachträgliche Maßgaben aufzuerlegen, wenn Wirkungen entstehen, die im Zeitpunkt des Beschlusses nicht erkennbar waren. Die Zulässigkeit dieses Vorbehaltes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

D Begründung der Kostenentscheidung

Nach § 56 PBefG i.V.m. § 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 VwKostG LSA werden für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz gegenüber demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Da der Vorhabenträger Anlass zu dem Verwaltungshandeln gegeben hat, sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

E Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 28 Abs. 1a Satz 3 PBefG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, über deren Stellungnahme eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergangen ist, förmlich zugestellt.

4. Dieser Beschluss und die im Teil A, Kapitel II festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bau- und Umweltrecht, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.
5. Die in der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle der vorgenannten Ziffer 3 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle der Ziffer 4 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.
6. Bei erforderlicher Änderung / Ergänzung des festgestellten Planes vor Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 76 VwVfG kann nur der Vorhabenträger einen entsprechenden Antrag bei der Planfeststellungsbehörde stellen.

F Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom- Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Scheerenberg

Scheerenberg

Leitende Stadtverwaltungsdirektorin

